

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen Besondere Versicherungsbedingungen

Schleswiger Hausratversicherung

Stand Juli 2026

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:	Schleswiger Versicherungsverein a. G.	Produkt:	Verbundene Hausratversicherung
Sitz	Emmelsbüll-Horsbüll (Deutschland)	Stand	Juli 2026
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit		

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu zählen beispielsweise auch:
 - ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung
 - ✓ elektrische und elektronische Haushaltgeräte
 - ✓ Antennen, Markisen und Balkonkraftwerke, die zu Ihrer Wohnung gehören
 - ✓ Bargeld und Wertsachen in begrenzter Höhe.

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannungsschäden durch Blitz,
- ✓ Auf- oder Anprall sonstiger Fahrzeuge oder Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung,
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Wasser aus Aquarien, Wasserbetten
- ✓ Sturm oder Hagel
- ✓ Fahrraddiebstahl

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden in Form von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch die Folgen eines Versicherungsfalls

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen:
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
 - ✓ Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten
 - ✓ Hotelkosten
 - ✓ Umzugskosten, Transport- und Lagerkosten
 - ✓ Bewachungskosten
 - ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen
 - ✓ Schlossänderungskosten



Was ist nicht versichert?

- X Nicht versichert sind beispielsweise
 - X vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt
 - X Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger;
 - X Luft- und Wasserfahrzeuge



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg
- ! Innere Unruhen
- ! Kernenergie
- ! Schwamm
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden



Wo habe ich Versicherungsschutz?



Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Pflichten haben Sie?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Hausratversicherungsverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, so verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, so verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Inhaltsverzeichnis

Überschrift	Seitenangabe
Schleswiger Hausratversicherung (S07/2026)	
Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)	2
Leistungsübersicht Schleswiger Hausratversicherung (S07/2026)	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat)	10
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach)	22
Schleswiger Hausratversicherung (VHV_2026_07_SVV_Hausrat)	31
Gefahrenbaustein Elementarschaden (EL_09_2024_SVV_VHV)	76
Gefahrenbaustein Starkregen (ST_09_2024_SVV_VHV)	79
Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren (UG_09_2024_SVV_VHV)	81
Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung (BankV_09_2024_SVV_VHV)	84
Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung (RGPV_09_2024_SVV_VHV)	88
Gefahrenbaustein Sofort-Schutz (Sofort_Schutz_07_2026_SVV_VHV)	93
Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen (Mo_Wo_07_2026_SVV_VHV)	96
Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine (APR_07_2026_SVV_VHV)	103
Merkblatt zur Datenverarbeitung und Datenschutzhinweise (KI_01_2024_SVV_DSGVO)	109
Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)	112
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)	114
Satzung Schleswiger Versicherungsverein a. G. (Fassung S07/2025)	116

Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)

Gesellschaftsangabe	Schleswiger Versicherungsverein a. G.	
	Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
	Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Flensburg HRB 589 NI
	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Ludolph Ernst Melfsen-Jessen
	Vorstand	Thomas Chrismann (Vorsitzender) Peter A. Petersen
Ladungsfähige Anschrift	Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll	
Hauptgeschäftstätigkeit	Der Schleswiger Versicherungsverein a. G. betreibt durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechend § 2 der Satzung die Sachversicherung.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Bereich Versicherung Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn	
Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag	Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Aufsichtsbehörde um keine Schiedsstelle handelt und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entschieden werden können.	
	Aus unseren Produktinformationsblättern können Sie nähere Informationen über die Art und den Umfang der jeweiligen Versicherung entnehmen.	
	Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung der Leistungspflicht. Wir zahlen im Versicherungsfall bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den zugehörigen Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.	
	Den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag oder dem Produktinformationsblatt.	
	Es gelten bei Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln.	
Ansprechpartner für die außergerichtliche Schlichtung	Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Kommt es doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, wenden Sie sich bitte an:	
Schleswiger Beschwerdemanagement	Schleswiger Versicherungsverein a. G. Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll Internet: www.schleswiger.de Mail: beschwerde@schleswiger.de	
Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Mail: info@versicherungsombudsmann.de	
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Diese gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern nicht abweichend geregelt, gelten diese Informationen für eine Dauer von vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung als gültig.	
Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages für einen Monat gebunden . Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt.	
Zustandekommen des Vertrages	Der Versicherungsvertrag kommt durch den Antrag und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.	
Beginn des Versicherungsschutzes	Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt worden ist.	

Beitrag und Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Es handelt sich grundsätzlich um Jahresbeiträge. Die Beiträge enthalten jeweils die gesetzliche Versicherungssteuer. Eine unterjährige Zahlungsweise können Sie bei uns beantragen. Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag bzw. im Angebot.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Der Folgebeitrag ist jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt fällig. Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung des Beitrages beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 %. Eine monatliche Zahlungsweise ist generell nicht vorgesehen.

Wenn Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbaren, werden wir den Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom angegebenen Konto abbuchen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto gegeben ist.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag. Die vorläufige Deckung endet insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Die Laufzeit oder Mindestlaufzeit können Sie dem Antrag entnehmen.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Flensburg. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt.

Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

Ende Allgemeine Kundeninformationen zum Versicherer (KI_2025_04_SVV_VU_Information)

Sofern vereinbart

Leistungsübersicht Schleswiger Hausratversicherung (S07/2026)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)
 ♦ = nicht versichert

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden			
Feuer	✓	✓	✓
Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	✓	✓	✓
Aufprall und Absturz unbemannte Flugkörper	✓	✓	✓
Blitz	✓	✓	✓
Explosion	✓	✓	✓
Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel	♦	✓	✓
Implosion	✓	✓	✓
Kühl- und Gefriergut infolge technischen Geräteversagens	♦	bis zu 750 EUR	✓
Kühl- und Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall)	♦	bis zu 750 EUR	✓
Nutzwärmeschäden	bis zu 150 EUR	bis zu 750 EUR	✓
Rauch- und Rußschäden	bis zu 1.000 EUR	✓	✓
Schäden durch Strom- oder Spannungsschwankungen	♦	bis zu 5.000 EUR	✓
Seng- und Schmorschäden	bis zu 1.000 EUR	✓	✓
Seng- und Schmorschäden aus anderen Ursachen	♦	♦	bis zu 5.000 EUR
Überschallknall und Überschalldruckwellen	♦	✓	✓
Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschluss-schäden durch Blitz	✓	✓	✓
Verpuffungsschäden	✓	✓	✓
Leitungswasser (Nässeschäden)	✓	✓	✓
Anlagen zu Regenwasseraufbereitung	♦	✓	✓
Aquarien und Wasserbetten	✓	✓	✓
Bruchschäden an Armaturen	♦	bis zu 500 EUR	✓
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen	♦	bis zu 5 % der VSU, max. 10.000 EUR	bis zu 5 % der VSU, max. 15.000 EUR
Reinigungs- und Planschwasser	♦	bis zu 2.500 EUR	bis zu 3.500 EUR
Schäden durch innenliegende Regenfallrohre	✓	✓	✓
Schwimm- und Saunabecken	♦	♦	bis zu 5.000 EUR
Wärmetragende Flüssigkeiten aus Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen	✓	✓	✓
Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Zisternen, Lüftungs- und Gasrohre	♦	bis zu 5.000 EUR	✓
Sturm und Hagel	✓	✓	✓
Eindringen von Witterungsniederschlägen durch nicht sturmbedingte Gebäudeöffnungen	♦	bis zu 2 % der VSU, SB 250 EUR	bis zu 3 % der VSU, SB 250 EUR
Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung (inkl. Balkon und Terrasse)	♦	bis zu 5.000 EUR	✓
Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes	♦	bis zu 2 % der VSU	✓
Diebstahl, Raub, Vandalismus	✓	✓	✓
Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen	bis zu 1.000 EUR	bis zu 2.500 EUR	bis zu 5.000 EUR
Böswillige Beschädigung durch Graffiti	♦	♦	bis zu 1 % der VSU

Leistungsübersicht Schleswiger Hausratversicherung (S07/2026)

✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

◆ = nicht versichert

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden			
Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück:			
- Antennenanlagen	◆	bis zu 1 % der VSU	bis zu 3 % der VSU
- Aufstellungspools mit Poolzubehör	◆	bis zu 1 % der VSU	bis zu 3 % der VSU
- Elektrische Geräte und Bargeld	◆	◆	bis zu 750 EUR
- Gartenmöbeln, Gartenrobotern, Aufsitzrasenmäher (nicht zulassungspflichtig) und Arbeitsgeräten	◆	✓	✓
- Gartenbeleuchtung	◆	✓	✓
- Grills	◆	✓	✓
- Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräten	◆	bis zu 1 % der VSU	bis zu 3 % der VSU
- Markisen	◆	bis zu 3 % der VSU	bis zu 5 % der VSU
- Pflanzenkübel	◆	bis zu 500 EUR	bis zu 1.500 EUR
- Planschbecken	◆	bis zu 250 EUR	bis zu 500 EUR
- Sport- und Spielgeräten (inkl. Trampoline)	◆	bis zu 3 % der VSU	bis zu 5 % der VSU
- Skulpturen, fest im Boden verankert	◆	bis zu 3 % der VSU	bis zu 5 % der VSU
- Waschmaschinen und Wäschetrocknern	◆	✓	✓
- Wäsche und Bekleidung	◆	✓	✓
- Zierbrunnen	◆	bis zu 1.500 EUR	✓
Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz	◆	bis zu 3 % der VSU	✓
Einfacher Diebstahl von Bekleidung aus Umkleide-räumen / Kabinen von Sportstätten	◆	◆	bis zu 1 % der VSU, max. 250 EUR
Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Rollatoren, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen	◆	bis zu 2 % der VSU, SB 100 EUR	bis zu 3 % der VSU, SB 100 EUR
Einfacher Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen sowie Taschendiebstahl	◆	◆	bis zu 1 % der VSU, max. 1.500 EUR, SB 250 EUR
Einfacher Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus / bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeit-pflege	◆	✓ (Bargeld max. 250 EUR)	✓ (Bargeld max. 250 EUR)
Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	◆	✓ (Wertsachen bis zu 1.000 EUR)	✓ (Wertsachen bis zu 1.000 EUR)
Einbruchdiebstahl in einen nicht versicherten Raum	◆	✓ (Wertsachen bis zu 1.000 EUR)	✓ (Wertsachen bis zu 1.000 EUR)
Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort / räuberische Erpressung	◆	✓	✓
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	◆	✓	✓
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach einem Einbruch	◆	bis zu 3.500 EUR	bis zu 7.500 EUR
Telefonmissbrauch von Festnetzgeräten nach Einbruch durch unbekannte Täter	◆	✓	✓
Transportmittelunfall	◆	bis zu 3 % der VSU	✓
Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes	◆	bis zu 5.000 EUR	bis zu 10.000 EUR
Trickdiebstahl Senioren 60+ (außerhalb des Versicherungsortes)	◆	◆	bis zu 10.000 EUR
Vandalismusschäden nach Einschleichen	◆	bis zu 1 % der VSU	✓
Fahrraddiebstahl	nicht vereinbar	bis zu 2.500 EUR	bis zu 10.000 EUR
Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden	◆	bis zu 500 EUR	bis zu 1.000 EUR
„Rund um die Uhr Schutz“	✓	✓	✓

Leistungsübersicht Schleswiger Hausratversicherung (S07/2026)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)
 ♦ = nicht versichert

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Cyber-Schutz	♦	✓	✓
Datenrettungskosten	♦	✓ (Wiederbeschaffung bis zu 5.000 EUR)	✓ (Wiederbeschaffung bis zu 5.000 EUR)
Daten aus dem Internet	♦	bis zu 1.500 EUR	bis zu 3.500 EUR
Online-Handel-Betrug	♦	♦	bis zu 7.500 EUR, SB 50 EUR
Cyber-Crime	♦	♦	✓
Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verfügungen Dritter durch	♦	♦	✓
- Phishing	♦	♦	bis zu 5.000 EUR
- Pharming	♦	♦	bis zu 5.000 EUR
- Hacking	♦	♦	bis zu 5.000 EUR
- Skimming	♦	♦	bis zu 5.000 EUR
- Cash-Trapping	♦	♦	bis zu 5.000 EUR
- Quishing	♦	♦	bis zu 5.000 EUR
Versicherungsort und Außenversicherung	✓	✓	✓
Außenversicherung für Sportgeräte	♦	bis zu 5.000 EUR	✓
Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)	♦	bis zu 10 % der VSU, max. 10.000 EUR,	bis zu 20 % der VSU, max. 25.000 EUR,
Eingelagerter Hausrat für max. 12 Monate	♦	✓	✓
Überwiegend selbstgenutzte Ferienwohnung oder selbstgenutzter Wochenendwohnsitz (eigenständiger Vertrag)	bis zu 50.000 EUR SB 250 EUR	♦	♦
Hausrat in Wohngemeinschaften	♦	✓	✓
Hausrat in Einliegerwohnungen	♦	♦	✓
Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung – Außenversicherung	bis zu 3 Monate, bis zu 100 % der VSU	bis zu 6 Monate, bis zu 100 % der VSU	bis zu 12 Monate, bis zu 100 % der VSU
Hausrat in Garagen auf dem Versicherungsgrundstück	✓	✓	✓
Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks	✓	✓	✓
Gemeinschaftsräume für Waschmaschinen und Wäschetrockner	✓	✓	✓
Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten	✓	✓	✓
Wohnung und Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück	✓	✓	✓
Wohnung, vorübergehend unbewohnt, bis zu 12 Monate	♦	♦	✓
Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen	bis zu 2 Monate	bis zu 3 Monate	bis zu 4 Monate
Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude	♦	✓	✓
Versicherte Kosten	✓	✓	✓
Aufräums-, Bewegungs- und Schutzkosten	✓	✓	✓
Bewachungskosten	max. 3 Tage	max. 5 Tage	max. 10 Tage
Hotelkosten	pro Tag 0,1 % der VSU, max. 100 Tage	pro Tag 0,2 % der VSU, max. 12 Monate	pro Tag 0,5 % der VSU, max. 24 Monate
Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienen-nestern	♦	♦	bis zu 500 EUR
Kinderbetreuung im Notfall	♦	ab 2.500 EUR: 250 EUR	ab 1.500 EUR: 500 EUR

Leistungsübersicht Schleswiger Hausratversicherung (S07/2026)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
 ♦ = nicht versichert

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Kostenpauschale	♦	ab 2.500 EUR: 50 EUR	ab 1.500 EUR: 50 EUR
Kosten eines Haustieres für die Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung	♦	bis zu 2 % der VSU	✓
Kosten durch Fehlalarm von Rauch-, Gas- oder Notrufmeldern	♦	bis zu 1.000 EUR	✓
Kosten für Mehrverbrauch an Wasser und Gas	♦	✓	✓
Kosten für die Wiederbeschaffung von Zahlungskarten und Identifikationsdokumenten	♦	✓	✓
Kosten für Miet-/Ersatzgeräte	♦	✓	✓
Mehrkosten durch Preissteigerungen	♦	✓	✓
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	♦	✓	✓
Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand	♦	bis zu 1.000 EUR	bis zu 2.500 EUR
Reiserücktrittskosten nach einem Versicherungsfall	♦	bis zu 3.000 EUR	bis zu 5.000 EUR
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruchdiebstahl	✓	✓	✓
Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen	✓	✓	✓
Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	✓	✓	✓
Ressourcenschonende Reparaturen	♦	bis zu 5.000 EUR	bis zu 10.000 EUR
Sachverständigenkosten	♦	bis zu 2 % der VSU	✓
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	✓	✓	✓
Schadenfeststellungskosten	♦	bis zu 1 % der VSU	✓
Schäden an behindertengerechten Einbauten	♦	✓	✓
Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere	♦	bis zu 10.000 EUR	bis zu 15.000 EUR
Schlossänderungskosten	✓	✓	✓
Schlossänderungen für Wertbehältnisse	✓	✓	✓
Transport- und Lagerkosten bis zu 12 Monate	✓	✓	✓
Umkzugskosten nach einem Schaden	♦	bis zu 1 % der VSU	✓
Versicherte Sachen	✓	✓	✓
Alarm- und Sicherungsanlagen (technisch, optisch, akustisch)	♦	✓	✓
Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern	♦	✓	✓
Antennenanlagen	✓	✓	✓
Balkonkraftwerke	bis zu 650 EUR	bis zu 1.000 EUR	bis zu 1.500 EUR
Handelswaren und Musterkollektionen	♦	bis zu 10.000 EUR	bis zu 15.000 EUR
Hausrat einer Pflegekraft und Au Pair	♦	✓	✓
Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfergeräte, Flugdrachen, Fall- und Gleitschirme	✓	✓	✓
Kraftfahrzeug-Zubehör (bei Einbruchdiebstahl und Brand)	♦	bis zu 5.000 EUR	bis zu 7.500 EUR
Markisen	✓	✓	✓
Motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Rasenmähroboter, Go-Karts, Spielfahrzeuge (nicht zulassungspflichtig)	✓	✓	✓
Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Rasenmähroboter (nicht zulassungspflichtig) bei Sturm/Hagel, Blitz, Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz (außerhalb von Gebäuden)	♦	♦	bis zu 5.000 EUR

Leistungsübersicht Schleswiger Hausratversicherung (S07/2026)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU)
 ♦ = nicht versichert

SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Smart-Home Anlage	♦	♦	bis zu 5 % der VSU, max. 25.000 EUR
Mitversicherung von Wallboxen	♦	♦	bis zu 5.000 EUR
Wertsachen, Gesamtentschädigungssumme:	bis zu 20 % der VSU	bis zu 30 % der VSU	bis zu 40 % der VSU
Bargeld, das sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes	bis zu 1.000 EUR	bis zu 2.500 EUR	bis zu 3.500 EUR
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, die sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes befinden	bis zu 2.500 EUR	bis zu 20.000 EUR	bis zu 25.000 EUR
Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, die sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes befinden	bis zu 5.000 EUR	bis zu 40.000 EUR	bis zu 50.000 EUR
Bargeld an bestimmten Festtagen	♦	♦	bis zu 10.000 EUR
Vorsorgebetrag	10 % der VSU	20 % der VSU	30 % der VSU
Weitere Highlights			
Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis zu 12 Monate	♦	✓	✓
Prämienreduzierung bei Umzug in ein Seniorenheim	♦	✓	✓
Besitzstandsgarantie/Besserstellung Vorvertrag	♦	✓	✓
Bedingungsupdates/Innovationsklausel	♦	✓	✓
Erweiterte Leistungsgarantie – keine Deckungsnachteile gegenüber Mitbewerbern	♦	♦	✓
Haushaltsgründung durch Kinder	♦	bis zu 25 % der VSU, max. 6 Monate, Fahrraddiebstahl bis zu 500 EUR	bis zu 50 % der VSU, max. 12 Monate, Fahrraddiebstahl bis zu 1.000 EUR
Höherversicherungsgrenzen	10 %	20 %	30 %
Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	bis zu 10 % der VSU	✓	✓
Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften	♦	♦	✓
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	♦	✓	✓
Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	✓	✓	✓
Nachhaltigkeit	♦	bis zu 10 % der Mehrkosten, max. 2.500 EUR	bis zu 25 % der Mehrkosten, max. 5.000 EUR
Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat	♦	bis zu 1.000 EUR	bis zu 3.000 EUR
Studentenwohnungen für die Dauer des Erststudiums	♦	♦	bis zu 50 % der VSU
Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	♦	bis zu 1 % der VSU	bis zu 1 % der VSU
Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung (bis zu 12 Monate)	♦	✓	✓
Versehens-Klausel	♦	♦	✓
Verzicht auf die Kündigungsfrist zum Ablauf	♦	♦	✓

Leistungsübersicht Schleswiger Hausratversicherung (S07/2026)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
♦ = nicht versichert

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Gefahrenbausteine			
Elementarschadenversicherung	abwählbar	abwählbar	abwählbar
Starkregen	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Unbenannte Gefahren	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Bankschließfachversicherung	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Reisegepäckversicherung	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Fahrradversicherung Schleswiger Top	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
Fahrradversicherung Schleswiger Top Plus	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Glasversicherung Schleswiger Top	vereinbar	vereinbar	nicht vereinbar
Glasversicherung Schleswiger Top Plus	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Sofort-Schutz	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Mobiles Wohnen	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar

ENDE Leistungsübersicht Schleswiger Hausratversicherung (S07/2026)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat)

AVB-A – Der Leistungsumfang

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser
- d) Sturm/Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

2. Ausschluss Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§ 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion, Implosion,
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

4.1 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4.2 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 5 b) und 5 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

§ 3 Einbruchdiebstahl

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl;
- b) Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), 2 e) oder 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Raub

- a) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- b) dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§ 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
 sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - bb) Schwamm;
 - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
 - ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
 - gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 5 Sturm

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherten Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut. Eine Sturmflut ist ein ungewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Tidenflüssen, das durch das Zusammenwirken von Flut und einem landeinwärts gerichteten Sturm verursacht wird.
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).
- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort).

Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

- a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe § 13).
- c) Ferner gehören zum Hausrat
 - aa) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z.B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
 - bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
 - cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
 - dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e)),
 - ee) selbstfahrende Krankenfahrräder, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
 - ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte,

- gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
- hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,
- ii) Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 3 a)) gehalten werden (z.B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden - einschließlich Garagen - des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Nicht zur Wohnung gehören Räume in Wirtschaftsgebäuden oder ehemaligen Wirtschaftsgebäuden.
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

- a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) aa) genannt,
- b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt.
Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden - auch höher- oder geringerwertigere -, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.
- c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen),
- g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

§ 7 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz; in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Sturm und Hagel

Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000 EUR begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe § 13 Nr. 2).

§ 8 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

1. Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

2. Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

3. Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 1 Promille der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

4. Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

5. Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

6. Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

7. Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

8. Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen. Der Versicherungsschutz über eine bestehende Gebäudeversicherung geht vor.

9. Kosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 9 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

- a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- b) Für Kunstgegenstände (siehe § 13 Nr. 1 a dd) und Antiquitäten (siehe § 13 Nr. 1 a ee) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (Gemeiner Wert).
- d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe § 13 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

- c) Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung (siehe § 6 Nr. 3). Die Versicherungssumme wird gemäß Nr. 3 angepasst.

3. Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

- a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex - siehe b) - angepasst.
- b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.
Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.
- c) Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 10 Anpassung der Prämie

1. Grundsatz

Die Prämie, auch soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Prämiensatzes steigen oder sinken.

2. Prämie und Prämienberechnung

- a) Die Prämie für Versicherungsverträge in der verbundenen Hausratversicherung richtet sich nach risikorelevanten Umständen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen der Versicherer im Antrag ausdrücklich fragt, es sei denn, die Angaben werden nur für statistische Erhebungen benötigt, worauf im Antrag besonders hingewiesen wird. Die risikorelevanten Umstände werden kalkuliert und miteinander verknüpft.
- b) Risikorelevante Umstände sind z. B.:
- Wohnort und Postanschrift des Versicherungsnehmers
 - Ort, an dem sich die Wohnung bzw. das Gebäude, in welchem sich der Hausrat befindet, gelegen ist
 - Bauartklasse des Gebäudes, in welchem sich der Hausrat befindet,
 - Dauerndes Bewohntsein der Wohnung oder des Gebäudes, in dem sich der Hausrat befindet
 - Vorhandensein spezieller Sicherungsmaßnahmen
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jede Änderung risikorelevanter Umstände unverzüglich anzuzeigen. Ändern sich risikorelevante Umstände, wird die Prämie ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Änderung eingetreten ist. § 11 bleibt unberührt.

3. Zahlungsweise

Die Prämien sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresprämien, die jährlich im Voraus zu entrichten sind.

4. Versicherungssteuer

In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien ist die Versicherungssteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Er wird berechnet von der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämie zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz.

5. Prämienänderung

- a) Der Versicherer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Prämien für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Prämieinnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, überschreiten. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungstechnik sind anzuwenden.
- b) Die geänderte Prämie darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifprämie für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.
- c) Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit.
- d) Erhöht der Versicherer die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen.

§ 11 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

- a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
- b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind.
- c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

- a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
- b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze oder bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

- a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.
- c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungs-ort gemeldet sind.

§ 12 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1),
 - b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 1).
- Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 a)) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe § 9 Nr. 2 b)) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt "B" § 13 Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für Sachversicherung 2008), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe § 8) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 9 Nr. 2 a) und b)) ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe § 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt "B" § 13 der AVB-B_07_2024_SVV_Sach) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 13 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

- a) Versicherte Wertsachen (siehe § 6 Nr. 2 b)) sind
 - aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarte),
 - bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
 - dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber,
 - ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, begrenzt auf:
 - aa) höchstens 1.000 € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
 - bb) höchstens 2.500 € für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - cc) höchstens 5.000 € für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

§ 14 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§247 BGB), mindestens jedoch bei 3 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 16 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor und nach dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift**1. Sicherheitsvorschrift**

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe § 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 der AVB-B_07_2024_SVV_Sach beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 17 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (gemäß Abschnitt "B" § 9 der AVB-B_07_2024_SVV_Sach) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält,
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 11).

§ 18 Wiederbeschaffte Sachen**1. Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

ENDE der AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat Hausratversicherung (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach)

Abschnitt B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. B 1.3.2 und B 1.3.3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

B 1.2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

B 1.2.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder in Form von durchlaufenden Zahlungen mit Zahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1.3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

B 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach B 1.3.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach B 1.3.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1.4 Folgebeitrag

B 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

B 1.4.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1.4.3 Mahnung

Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

B 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1.4.4 bleibt unberührt.

B 1.5 Lastschriftverfahren

B 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

B 1.5.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehenden Beiträge und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1.6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

B 1.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1.7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Beiträge zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1.7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1.7.2.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1.7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1.7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

B 1.7.2.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

B 2.1 Dauer und Ende des Vertrages

B 2.1.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung schriftlich zugegangen ist.

B 2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

B 2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer oder Versicherer gekündigt werden.

Die Kündigung muss einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

B 2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

Als Wegfall des versicherten Interesses in der Hausratversicherung gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates. Ein Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

In der Hausratversicherung endet das Versicherungsverhältnis bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2.2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

B 2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B 2.3 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dieses gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Abschnitt B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles

B 3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

B 3.1.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

B 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

B 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

B 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.1.3 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

B 3.1.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

B 3.1.5 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3.1.6 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3.1.7 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von B 3.1.1 und B 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3.1.8 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3.2 Gefahrerhöhung

B 3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3.2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3.2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3.2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- B 3.2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B 3.2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B 3.2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3.2.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3.2.2.1 kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3.2.1.1 und B 3.2.1.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3.2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3.2.3 wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- B 3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- B 3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3.2.1.1 und B 3.2.1.2 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3.2.5.1 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- B 3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

B 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich bestimmten Obliegenheiten.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen
- b) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- c) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- f) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- i) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- j) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß B 3.3.2 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B 3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3.3.1 oder B 3.3.2, vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- B 3.3.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- B 3.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber in Summe nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss, der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B 4.2 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

B 4.2.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

B 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

B 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4.2.2 entsprechend Anwendung.

B 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B 4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

B 4.5 Gerichtsstand

B 4.5.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Abschnitt B 5 Besonderheiten für die Sachversicherung

B 5.1. Mehrfachversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 5.2 Versicherung für fremde Rechnung

B 5.2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 5.2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 5.2.3 Kenntnis und Verhalten

B 5.2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 5.2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 5.2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 5.3 Aufwendungsersatz

B 5.3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 5.3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 5.3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen geltend, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- B 5.3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 5.3.1.1 und B 5.3.1.2 entsprechend kürzen.
- B 5.3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B 5.3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 5.3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- B 5.3.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

B 5.3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- B 5.3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- B 5.3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

B 5.4 Übergang von Ersatzansprüchen

B 5.4.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 5.4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 5.5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B 5.5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 5.5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 5.6 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Sofern vereinbart

Schleswiger Hausratversicherung (VHV_2026_07_SVV_Hausrat)

A 1 Was ist die Vertragsgrundlage für den Abschluss der Schleswiger Hausratversicherung? An welche Zielgruppe richtet sich diese Versicherung?

A 1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine (APR_07_2025_SVV_VHV), im Folgenden APR,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.1 Zielgruppe der Schleswiger Hausratversicherung

Die Schleswiger Hausratversicherung richtet sich an alle natürlichen Personen, welche sich vor den finanziellen Folgen der Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch bestimmte Ereignisse schützen möchten.

A 2 Welche abweichenden Regelungen hält die Schleswiger Hausratversicherung im Bereich Brandschaden vor?

A 2.1 Anprall von Schienen,- Wasser- und Straßenfahrzeugen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 2 ist auch der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Anprall von Schienen-, Wasser und Straßenfahrzeugen
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist.

A 2.2 Aufprall und Absturz unbemannte Flugkörper

Schäden durch den Aufprall oder den Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung auf das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, sind, ergänzend, zu den AVB-A, § 1 lit. a, mitversichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Aufprall und Absturz unbemannte Flugkörper
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.3 Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel

Ergänzend zu den AVB-A, § 2 Abs. 4.1 sind auch Schäden durch Explosion von Blindgängern oder Kampfmitteln mitversichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.4 Kühl- und Gefriergut infolge technischen Geräteversagens und/oder infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall)

In Erweiterung zu den AVB A, Abschnitt 1.1, sind auch Folgeschäden an Kühl- und Gefriergut infolge

- eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte oder
- einer Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall

mitversichert.

Voraussetzung Der Netzausfall muss von einem Stromanbieter oder einer anderen Einrichtung dokumentiert sein.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kühl- und Gefriergut infolge technischen Geräteversagens und/oder infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall)
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 750 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.5 Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet zu den AVB-A, § 2 Abs.3 auch Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Nutzwärmeschäden
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu 150 EUR
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 750 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.6 Rauch- und Rußschäden

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 2 entstanden sind.

Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Rauch- und Rußschäden
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu 1.000 EUR
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.7 Schäden durch Strom- oder Spannungsschwankungen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 sind Schäden an versicherten, elektrischen Geräten durch Spannungsschwankungen mitversichert.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Spannungsschwankung bereits vor dem Hausanschlusskasten aufgetreten ist und vom Netzbetreiber bestätigt wurde.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch Strom-/oder Spannungsschwankungen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.8 Seng- und Schmorschäden

Versichert sind Seng- und Schmorschäden, die aus einem Ereignis nach den AVB-A, § 2 Abs. 1 entstanden sind.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Seng- und Schmorschäden
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu 1.000 EUR
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 2.9 Seng- und Schmorschäden aus anderen Ursachen

Abweichend zu den AVB-A § 2 Abs. 5 leistet der Versicherer auch für Seng- und Schmorschäden aus anderen Ursachen.

Entschädigung Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR.

Produktlinie	Seng- und Schmorschäden aus anderen Ursachen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5.000 EUR

A 2.10 Überschallknall und Überschalldruckwellen

In Erweiterung der AVB-A, § 1 wird Entschädigung für versicherte Sachen geleistet, die durch Überschallknall oder Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt

Ein Schaden durch eine Überschallknall oder einer Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Überschallknall und Überschalldruckwellen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch

- Brand oder Explosion,
- Erdbeben

A 2.11 Verpuffungsschäden

Der Versicherer leistet in Erweiterung der AVB-A, §2 auch für Schäden, die aus einer Verpuffung entstehen.

Eine Verpuffung ist eine plötzliche und schnelle Verbrennung von Gasen oder Dämpfen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Verpuffungsschäden
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 3 Welche Besonderheiten sind in der Schleswiger Hausratversicherung im Bereich Leitungswasserschaden geregelt?

A 3.1 Leitungswasserschäden

In Ergänzung zu den AVB-A, Abschnitt § 4 gilt:

- Leitungswasserschäden stehen Nässeschäden gleich.
- Der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser umfasst auch den bestimmungswidrigen Austritt aus Heizungs- oder Klimaanlage.
- Frostbedingte Bruchschäden und sonstige Bruchschäden gelten auch für Heizungs- und Klimaanlage, sofern sich diese Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden befinden.

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage, die sich außerhalb von Gebäuden, aber auf dem Versicherungsort, befinden.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 3.2 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung

In Erweiterung zu den AVB-A, Abschnitt § 4, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Regenwasseraufbereitungsanlagen entstehen.

Soweit die Anlage zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung zu den versicherten Sachen gehört, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren sowie Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der Regenwasseraufbereitungsanlagen versichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Anlagen zur Regenwasseraufbereitung
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 3.3 Bruchschäden an Armaturen

In Erweiterung den AVB-A, § 4 leistet der Versicherer Entschädigung infolge eines versicherten Leitungswasserschadens den erforderlichen Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Bruchschäden an Armaturen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 500 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 3.4 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

Ergänzend zu den AVB-A, § 4 Abs. 1 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen durch den bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesen Bereich.

Voraussetzung Voraussetzung ist, dass dieser Bereich unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 10.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 15.000 EUR

A 3.5 Reinigungs- und Planschwasser

Der Versicherer leistet in Erweiterung zu den AVB-A § 4 Abs. 2 Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Reinigungs- und Planschwasser
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 3.500 EUR

A 3.6 Schäden durch innenliegende Regenfallrohre

In Erweiterung zu den AVB-A, § 4 Abs. 2 sind Leitungswasserschäden auch dann versichert, wenn Regenwasser bestimmungswidrig aus innenliegenden Regenrohren ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach AVB-A, § 4 Abs. a lit. cc gilt nicht.

Innenliegende Regenrohre beziehen sich auf Rohre

- die dazu dienen, Regenwasser von Dächern, Balkonen oder Terrassen abzuleiten;
- die sich innerhalb der Gebäudestruktur, beispielsweise innerhalb der Wände oder der Deckenverkleidung, befinden.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch innenliegende Regenfallrohre
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden nach AVB-A, § 4 Abs. 1

A 3.7 Schwimm- und Saunabecken

In Erweiterung zu den AVB-A, § 4 Abs. 2 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretende Wasser aus Schwimmbecken und Saunabecken zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schwimm- und Saunabecken
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5.000 EUR

A 3.8 Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Zisternen, Lüftungs- und Gasrohre

In Erweiterung zu den AVB-A, § 4 Abs. 2 gilt der Austritt von Wasser aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Zisternen, Lüftungs- und Gasrohren als mitversichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Zimmerbrunnen, Wassersäulen Zisternen, Lüftungs- Gasrohre
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

A 3.9 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Für die nach A 3.2 und A 3.8 aufgeführten Rohre und Anlagen gelten für den Versicherungsnehmer folgende, besondere Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnungen, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.
- Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Rohre und Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.
- Der Versicherungsnehmer hält, sofern vorhanden, Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Rohre und Anlagen ein.
- Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder weiteren Repräsentanten zurechnen lassen. Als weitere Repräsentanten gelten alle Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der genannten Voraussetzungen beauftragt wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Besonderen Obliegenheiten nach lit. a-c, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 4 Welche Erweiterungen und Abweichungen zu den Standardbedingungen sind in der Schleswiger Hausratversicherung im Bereich Sturm und Hagel geregelt?

A 4.1 Eindringen von Witterungsniederschlägen

Dringen infolge von Sturm und Hagel im Sinne der AVB-A, § 5 Abs. 2 und 3 Witterungsniederschläge (Regen, Nieselregen, Hagel, Graupel, Eiskörner oder Schnee) in die versicherte Wohnung ein,

- ohne dass die Gebäudeöffnung durch Einwirken von Sturm- oder Hagel verursacht wurde und
- wurden infolge des Eindringens von Witterungsniederschlägen versicherte Sachen nach den AVB-A, Abschnitt A 8, beschädigt oder zerstört,

besteht abweichend zu den AVB-A, § 5 Abs. 4a lit. bb) Versicherungsschutz.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Eindringen von Witterungsniederschlägen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme

Selbstbeteiligung Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für Schäden durch Eindringen von Witterungsniederschlägen folgende Selbstbeteiligungsregelungen:

Produktlinie	Selbstbeteiligung für Schäden durch Eindringen von Witterungsniederschlägen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	250 EUR
Schleswiger Top Plus	250 EUR

A 4.2 Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung (inkl. Balkon und Terrasse)

Abweichend zu den AVB-A, § 5 Abs. 4b lit. bb) sind versicherte Sachen auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung (inkl. Balkon und Terrasse)
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Besonderheit In Übereinstimmung mit den AVB-A, AVB-A, § 5 Abs. 4b lit. bb) entschädigt der Versicherer je Versicherungsfall für Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

A 4.3 Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes

Abweichend von den AVB-A, § 5 Abs. 2 sind Schäden innerhalb der versicherten Räume durch Sturm ohne Mindestwindstärke versichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Sturmschäden ohne Mindestwindstärke innerhalb des Gebäudes
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 5 Was für Besonderheiten sind in der Schleswiger Hausratversicherung im Bereich Diebstahl, Raub, Vandalismus geregelt?

A 5.1 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung für Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen. Ausgeschlossen bleibt der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen.

Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Dieb den verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges oder -anhängers oder eine auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox, in dem/der sich versicherte Sachen befinden, aufbricht oder mittels Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge öffnet.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Behältnisse fest umschlossen sind. Planen, Persenning oder Vergleichbares gelten nicht als feste Umschließung.

Geltungsbereich Weltweit

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dachboxen
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu 1.000 EUR
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5.000 EUR

Ausschluss Keine Entschädigung wird geleistet für

- Wertsachen gemäß den AVB-A, Abschnitt A 18 und
- technischen und elektronischen Geräten aller Art.

A 5.2 Böswillige Beschädigung durch Graffiti

Abweichend der AVB A, § 1 sind versicherte Sachen auch gegen böswillige Beschädigungen durch Graffiti mitversichert, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Böswillige Beschädigung durch Graffiti
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.3 Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl der ausschließlich nachfolgend genannten Sachen, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

A 5.3.1 Antennenanlagen

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Antennenanlagen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.3.2 Aufstellungspools mit Poolzubehör

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Aufstellungspools mit Poolzubehör
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.3.3 Bekleidung aus Umkleieräumen/Kabinen von Sportstätten

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Bekleidung aus Umkleieräumen/Kabinen von Sportstätten
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Es wird keine Entschädigung für die zu den sportlichen Aktivitäten bestimmten elektrischen oder elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör oder weitere Ausrüstungsgegenstände wie Trinkflaschen etc. geleistet.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Selbstbeteiligung Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für einfachen Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen/Kabinen von Sportstätten folgende Selbstbeteiligungsregelungen:

Produktlinie	Selbstbeteiligung für Schäden durch Eindringen von Witterungsniederschlägen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	250 EUR

A 5.3.4 Elektrische Geräte und Bargeld

Abweichend zu den AVB-A § 3 leistet der Versicherer Entschädigung durch einfachen Diebstahl von elektrischen Geräten und Bargeld, wenn diese sich nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befanden.

Voraussetzung Die elektrischen Geräte dienen dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, für den privaten Gebrauch.

Die elektrischen Geräte und das Bargeld befinden sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Elektrische Geräte und Bargeld
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 750 EUR

Besonderheit Die elektrischen Geräte und deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.

A 5.3.5 Gehhilfe, Rollstühle, Rollator, Krankenfahrstühle und Kinderwagen

Abweichend zu den AVB-A, §3 ist der einfache Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwagen und deren Zubehör mitversichert. Krankenfahrstühle sind nur versicherbar, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Gehhilfe, Rollstühle, Rollator, Krankenfahrstühle und Kinderwagen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme

Besonderheit Lose oder einfach verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen verwendet worden sind.

Selbstbeteiligung Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für einfachen Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Rollatoren, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen folgende Selbstbeteiligungsregelungen:

Produktlinie	Selbstbeteiligung für Schäden durch einfachen Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Rollatoren, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	100 EUR
Schleswiger Top Plus	100 EUR

A 5.3.6 Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen sowie Taschendiebstahl

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen sowie Taschendiebstahl
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, max. 1.500 EUR

Selbstbeteiligung Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für einfachen Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen sowie Taschendiebstahl folgende Selbstbeteiligungsregelungen:

Produktlinie	Selbstbeteiligung für Schäden durch einfachen Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen sowie Taschendiebstahl
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	250 EUR

A 5.3.7 Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten

Abweichend der AVB-A, § 3 ist der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kleinvieh, Futter- und Streuvorräten
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gewerblich und/oder landwirtschaftliche oder im Nebengewerbe betriebene Tierhaltung besteht.

A 5.3.8 Markisen

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Markisen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.3.9 Pflanzenkübel

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Pflanzenkübel
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 500 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 1.500 EUR

A 5.3.10 Planschbecken

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Planschbecken
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 250 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 500 EUR

A 5.3.11 Sport- und Spielgeräten (inkl. Trampoline)

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Sport- und Spielgeräten (inkl. Trampoline)
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Fahrräder, unabhängig ihrer Art, gelten nicht als Kinderspiel- und Sportgeräte.

A 5.3.12 Skulpturen (Fest im Boden verankert)

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Skulpturen (Fest im Boden verankert)
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.3.13 Versicherte Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeitpflege

Abweichend von den AVB-A, § 3 und § 7 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt/Kuraufenthalt/Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. 3 Monate) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Versicherte Sachen im Krankenhaus/bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeitpflege
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Besonderheit Der Versicherer entschädigt Bargeld bis max. 250 EUR.

Elektronische Geräte aller Art, sowie deren Zubehör, werden zum Zeitwert entschädigt.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 5.3.13.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den Obliegenheiten nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, gelten folgende zusätzliche Obliegenheiten:

- Wertgegenstände sind während des Krankenhaus- oder des Kuraufenthaltes, sowie während einer Kurzzeitpflege im abgeschlossenen Aufbewahrungsfach einzulagern. Steht dem Versicherungsnehmer kein abschließbares Aufbewahrungsfach zur Verfügung, sind die Sachen bei der Verwaltung zu hinterlegen.
- Bei Verlassen des Zimmers, auch bei kurzzeitigem, ist das Zimmer zu verschließen.
- Der Versicherungsnehmer hat den einfachen Diebstahl der Stationsleitung, bei Kuraufenthalt oder während einer Kurzzeitpflege den Bediensteten anzuzeigen.
- Anzeigeprotokolle und weitergehende Dokumentationen wie beispielsweise Verlustübersicht, Anschaffungsbelege und ähnlichem sind dem Versicherer vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 5.3.14 Zierbrunnen

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Zierbrunnen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1.500 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.3.15 Sonstige Sachen

Sonstige Sachen umfassen ausnahmslos die nachfolgend unter a) bis e) genannten Sachen:

- a) Gartenmöbeln, Gartenrobotern, Arbeitsgeräten, Aufsitzrasenmäher (nicht zulassungspflichtig), die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen,
- b) Gartenbeleuchtung,
- c) Grills,
- d) Waschmaschinen und Wäschetrocknern,
- e) Wäsche und Bekleidung.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Sonstige Sachen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.4 Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 und § 7 ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten mitversichert.

Versicherungsschutz besteht außerdem bei Einbruchdiebstahl nach den AVB-A, § 3 von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Besonderheit Elektrische und elektronischen Geräte aller Art, sowie deren Zubehör, werden zum Zeitwert entschädigt.

Ausschluss Es wird keine Entschädigung für Wertsachen gemäß AVB-A, § 13 geleistet.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 5.5 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Abweichend von AVB-A, § 3 und § 7 ist Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen mitversichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Besonderheit Der Versicherer entschädigt für Wertsachen nach AVB-A, § 13 je Versicherungsfall max. 1.000 EUR.

Elektrische und elektronischen Geräte aller Art, sowie deren Zubehör, werden zum Zeitwert entschädigt.

A 5.5.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den Obliegenheiten nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, hat der Versicherungsnehmer den Einbruchdiebstahl der Schiffsleitung, bei Schlafwagen, dem Zugbegleiter oder dem Zugführer unverzüglich anzuzeigen. Anzeigeprotokolle und weitergehende Dokumentationen wie beispielsweise Verlustübersicht, Anschaffungsbelege und ähnlichem sind dem Versicherer vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 5.6 Einbruchdiebstahl in nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß den AVB A, § 3 und 7 gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich die versicherte Sache befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Einbruchdiebstahl in nicht versicherte Räume
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Besonderheit Der Versicherer entschädigt für Wertsachen nach AVB-A, § 13 je Versicherungsfall max. 1.000 EUR.

Elektrische und elektronischen Geräte aller Art, sowie deren Zubehör, werden zum Zeitwert entschädigt.

A 5.7 Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort/räuberische Erpressung

Bei einem Raub besteht abweichend von den AVB-A, § 3 Abs. 4 lit. c) auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort/räuberische Erpressung
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Besonderheit Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen nach den AVB-A, § 13 Abs. 2 bleiben hiervon unberücksichtigt.

A 5.8 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 1 sind Schäden an versicherten Sachen durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung mitversichert.

Definitionen

- **Innere Unruhen**
Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- **Streik**
Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- **Aussperrung**
Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Innere Unruhen, Streik, Aussperrung
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung In Abgrenzung zur Staatshaftung (Ausschluss): Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

In Abgrenzung zur Staatshaftung (Summensubidiär): Ein Anspruch auf Entschädigung nach Abschnitt BV 4.20.1 erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.

Ausschluss Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

A 5.9 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach einem Einbruch

In Erweiterung zu den AVB-A, § 13 Abs. 1 gilt der Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl mitversichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Scheck- und Kreditkartenmissbrauch nach einem Einbruch
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 3.500 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 7.500 EUR

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 5.10 Telefonmissbrauch von Festnetzgeräten nach Einbruch durch unbekannte Täter

Wird nach einem Einbruchdiebstahl nach AVB-A, § 3 in die versicherte Wohnung das Festnetz-Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Telefonmissbrauch von Festnetzgeräten nach Einbruch durch unbekannte Täter
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 5.11 Transportmittelunfall

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 sind in der Obhut eines Beförderungsunternehmens, Umzugsunternehmens oder im Mietwagen befindliche versicherte Sachen auch gegen Beschädigungen infolge eines Transportmittelunfalls mitversichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Transportmittelunfall
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 3 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind versicherte Sachen, die auf dem Dach von Kraftfahrzeugen transportiert werden.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 5.12 Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

Abweichend zu den AVB-A, § Abs. 4 lit. aa) liegt ein Raub auch dann vor, wenn der Täter

- unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder
- unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder
- unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

versicherte Sachen entwendet (Trickdiebstahl).

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10.000 EUR

A 5.13 Trickdiebstahl Senioren 60+ außerhalb des Versicherungsortes

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen A, § 3, ist der Trickdiebstahl für alle Personen, die im versicherten Haushalt leben und am Tag des Schadens das 60. Lebensjahr vollendet haben, auch dann mitversichert, wenn der Trickdiebstahl außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, erfolgt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Trickdiebstahl Senioren 60+ außerhalb des Versicherungsortes
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10.000 EUR

A 5.14 Vandalismusschäden nach Einschleichen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 besteht auch Versicherungsschutz, wenn sich der Täter Einlass durch Einschleichen verschafft hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Vandalismusschäden nach Einschleichen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 6 Welche Besonderheiten hält die Schleswiger Hausratversicherung mit Blick auf einen möglichen Fahrraddiebstahl vor?

A 6.1 Fahrraddiebstahl

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert.

Als Fahrräder gelten auch E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, die nicht versicherungspflichtig sind (Pedelec).

Der Versicherungsschutz gilt auch für lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, die zusammen mit diesem abhandeln kommen.

Die Regelungen zur Außenversicherung nach den AVB-A, § 7 gelten entsprechend.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Fahrraddiebstahl
Schleswiger Basis	Nicht vereinbar
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10.000 EUR

A 6.1.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen Fahrraddiebstahl

In Erweiterung zu den Obliegenheiten nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 gelten je nach vereinbarter Produktlinie folgende Besonderen Obliegenheiten für den Fahrraddiebstahl:

Produktlinie	Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen Fahrraddiebstahl
Schleswiger Top Schleswiger Top Plus	- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Fahrrad stets zum Schutz gegen Diebstahl mit einem verkehrsüblichen Schloss zu sichern, sofern es nicht genutzt wird. Das gilt auch, wenn die Nutzung nur kurzfristig unterbrochen wird (z. B. für Pausen, Einkäufe) oder wenn das Fahrrad in einem Raum abgestellt wird, der von mehreren Personen genutzt wird. Einer abgeschlossenen Diebstahlsicherung gleichgestellt ist beispielsweise die Befestigung an einem Fahrradträger mit allen verfügbaren abgeschlossenen Sicherungen oder die Lagerung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges. - Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurde. - Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder/Fahrradanhänger vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zu-gemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 6.2 Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 sind Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck bei Annahmestellen eines öffentlichen Nahverkehrsmittels aufgegeben wurden, gegen die nach den AVB-A, § 1 aufgeführten Gefahren mitversichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 500 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 1.000 EUR

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 7 Welche Besonderheit hält die Schleswiger Hausratversicherung zum Cyber-Schutz vor?

A 7.1. Datenrettungskosten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 leistet der Versicherer Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung und der Wiederbeschaffung, von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme.

Voraussetzung Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine versicherte Gefahr nach den AVB-A, § 1 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Datenrettungskosten
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Kosten für die Wiederbeschaffung von Daten werden in folgender Höhe durch den Versicherer je Versicherungsfall ersetzt.

Produktlinie	Datenrettungskosten
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5.000 EUR

A 7.2 Daten aus dem Internet

Abweichend zu den AVB-A, § 3 Abs. 4 lit. g) sind Schäden an legal aus dem Internet geladene Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Daten aus dem Internet
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1.500 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 3.500 EUR

Ausschluss Ausgeschlossen sind hingegen Schäden, die auf eine dauernde Einwirkung beruhen.

A 7.3 Online-Handel-Betrug

A 7.3.1 Onlineeinkäufe von neuen Waren (Verlust)

Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Internet gekaufte neue Waren (körperliche Gegenstände), die der privaten Nutzung dienen und die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wurden (kein Ratenkauf).

Versicherungsschutz besteht für die Nichtlieferung (Verlust) der versicherten Ware. Eine Nichtlieferung der Ware liegt vor, wenn die Ware nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin dem Versicherungsnehmer zugegangen ist und

- der Versicherungsnehmer mit dem Verkäufer Kontakt aufgenommen und ihn in Textform aufgefordert hat, die Lieferung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen vorzunehmen und
- der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden nicht anderweitig, und zwar unabhängig von dessen Höhe erstattet, wird.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Onlineeinkäufe von neuen Waren (Verlust)
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 7.500 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 EUR.

A 7.3.2 Onlinebuchungen von Dienstleistungen

Versichert sind vom Versicherungsnehmer über das Internet gebuchte einmalige Dienstleistungen. Dies sind insbesondere Buchungen von Hotel, Ferienwohnung, Mietwagen oder Flug.

Eine Nichterbringung von Dienstleistungen liegt vor, wenn

- die Dienstleistung zum vereinbarten Termin nicht erbracht wird.
- der Versicherungsnehmer mit dem Dienstleister Kontakt aufgenommen hat und ihn in Textform aufgefordert hat, die Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen
- der Dienstleister seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden nicht anderweitig, und zwar unabhängig von dessen Höhe erstattet, wird.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Onlinebuchungen von Dienstleistungen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 7.500 EUR

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50 EUR.

A 7.4 Cyber-Crime

Im Rahmen des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch missbräuchliche Verfügungen Dritter auf einem Konto entstehen.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schaden nicht anderweitig und zwar unabhängig von dessen Höhe erstattet wird.

Geltungsbereich Der Versicherungsschutz erstreckt sich weltweit.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen für die nach A 7.4.1 bis A 7.4.6 aufgeführten Verfahren:

Produktlinie	Cyber-Crime
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5.000 EUR

Versichert sind

- a) Karten mit Zahlungsfunktion (beispielsweise Kredit- oder Debitkarten) von Geldinstituten oder Karten-Vertragspartnern;

- b) Konten bei einer Geschäftsbank, Genossenschaftsbank oder Sparkasse

Die in a) und b) aufgeführten Institute müssen ihren Sitz in Deutschland haben, identifiziert über IBAN, Bankleitzahl oder BIC.

Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verfügung durch Dritte sind versichert, wenn sie unmittelbar aus den Ereignissen nach A 7.4.1 bis 7.4.6 resultieren:

A 7.4.1 Phishing

Phishing im Sinne dieser Bedingungen stellt ein Verfahren dar, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter Emails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

A 7.4.2 Pharming

Pharming im Sinne dieser Bedingungen stellt ein Verfahren dar, bei dem der Täter sich durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (beispielsweise durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

A 7.4.3 Hacking

Hacking im Sinne dieser Bedingungen stellt ein Verfahren dar, bei dem der Täter mittels verdeckt operierender Schadprogramme auf dem Computer sowie mobilen Endgeräten an Zugangs- und Identifikationsdaten zu Bank- oder Sparkassenkonten sowie virtuellen Konten gelangt. Mit Hilfe dieser Daten werden vom Täter im Namen des Versicherungsnehmers nicht autorisierte Zahlungsvorgänge ausgeführt.

A 7.4.4 Skimming

Skimming im Sinne dieser Bedingungen stellt ein Verfahren dar, bei dem die Magnetstreifen-Daten Ihrer Karte am Geldautomaten oder Bezahl-Terminal unbemerkt kopiert oder gelesen, die PIN ausspioniert und danach die Karte dupliziert wird. Das kann beispielsweise durch rechtswidrige Manipulation des Karten-Einzugsschlitzes oder Anbringen einer falschen Tastatur erfolgen. Anschließend speichern die Täter die gestohlenen Daten auf Karten-Dubletten, die sie an Geldautomaten bzw. Bezahl-Terminals nutzen.

A 7.4.5 Cash-Trapping

Cash-Trapping im Sinne dieser Bedingungen stellt ein Verfahren dar, wenn

- am Geldausgabeschacht eine täuschend echt aussehende Blende mit doppelseitigem Klebeband an der Rückseite angebracht ist. An diesem Klebeband bleiben die vom Geldautomaten ausgegebenen Geldscheine hängen und werden vom Täter entnommen.
- der Täter die Klappe des Geldausgabeschachts so manipuliert, dass sie sich im Falle einer Abhebung nicht automatisch öffnet und das ausgezahlte Geld im Schacht für den Kunden nicht sichtbar zurückbleibt. Der Täter entnimmt das ausgezahlte Geld mittels eines speziell dafür angefertigten Werkzeuges aus dem Automaten.

A 7.4.6 Quishing

Quishing oder auch QR-Phishing im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Angreifer einen QR-Code verwenden, um das Opfer auf eine böswillige Webseite umzuleiten oder zum Herunterladen schädlicher Inhalte auffordern.

Ziel eines solchen Angriffes ist es, vertrauliche Informationen wie Passwörter, Finanzdaten oder persönlich identifizierbare Informationen zu stehlen und diese Informationen für andere Straftaten zu verwenden.

A 7.5 Ausschluss

A 7.5.1 Nicht versicherte Sach- und Vermögensschäden

Nicht versichert für die nach A 7.1. bis 7.4 genannten Ereignisse sind Sach- und Vermögensschäden

- die der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat;
- die als mittelbare Vermögensschäden gelten, beispielsweise entgangener Gewinn, Zinsverlust;
- soweit diese anderweitig ersetzt werden. Dies kann beispielsweise eine andere Versicherung, ein Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner oder Dienstleister sein;
- durch unbeaufsichtigte Abgabe der Karte an Dritte zur Bezahlung;
- die der Versicherungsnehmer nur deshalb selber zu tragen hat, weil gesetzliche oder vertragliche Anzeigepflichten gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner vorsätzlich nicht erfüllt wurden. Dies gilt auch, wenn der Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung vorsätzlich ungenutzt blieb;
- die aus einem Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren;
- für Karten und Konten, die von einem Institut herausgegeben wurden, welche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland belegen sind;
- Infolge von dauern Einwirkung, beispielsweise natürlichen Witterungsverhältnissen;
- Verträge, die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware – Torbrowser – oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurden;

- bei denen der Vertragspartner seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder in der Schweiz hat;

A 7.5.2 Nicht versicherte Kosten

Ferner sind folgende Kosten ausgeschlossen, die aus den Ereignissen nach A 7.1 bis A 7.4 resultieren können:

- Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält;
- Downloadkosten für die Wiederherstellung
- Kosten neuerlichen Lizenzzerwerbs;
- Kosten der Rechtsverfolgung;
- Selbstbeteiligungskosten, welche durch anderweitigen Schadenersatz aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen in Abzug gebracht werden;
- Kosten für den Verstoß gegen Urheberrechte sowie Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind;

A 7.5.3 Nicht versicherte Sachen

Folgende Sachen sind für Ereignisse nach A 7.1 bis A 7.4 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Bargeld (auch digitale Währungen)
- Gold- und Silbermünzen, Sammlermünzen und -medaillen
- Briefmarken und sonstige Wertzeichen, Gutscheine;
- Sonstige Wertsachen nach den AVB-A, § 13
- Eintrittskarten für Veranstaltungen;
- Telefon- oder sonstige Chipkarten;
- Schecks, Reiseschecks;
- Kapitalgeschäfte, Termin- und Spekulationsgeschäfte und Wetten;
- Medikamente, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere;
- Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren;
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge oder Industriegüter (z. B. Flugzeuge, Autos, Motorräder, Maschinen und deren Ausrüstung und Zubehör);
- Sachen (immateriell, materiell), die im Darknet erworben werden sollten;
- Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnlichem) erworben werden;
- Wertpapiere aller Art;
- Onlineabonnements;
- wiederkehrende Dienstleistungen.

A 7.6 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

A 7.6.1 Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1, hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Passwörter, Zugangscodes und ähnlich vertrauliche Informationen dürfen nicht vom Versicherungsnehmer an Dritte weitergegeben werden.
Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn der Dritte in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspiegelt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite des Zahlungsdienstleisters handelt.
- Verwendung einer Sicherheitssoftware
Es muss eine aktuelle Sicherheitssoftware auf allen Geräten, die der Versicherungsnehmer im Internet nutzt, installiert sein. Automatische Updates müssen in den Einstellungen der Sicherheitssoftware aktiviert sein.

A 7.6.2 Besondere Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Nach Bekanntwerden eines Vermögensschadens muss der Versicherungsnehmer
 - das kontoführende Geldinstitut bzw. den Dienstleister unverzüglich darüber informieren;
 - die Sperrung des betroffenen Kontos bzw. der betroffenen Karte veranlassen. Dies gilt auch für Konten bei sonstigen Vertragspartnern (z. B. Bezahlsysteme, Online-Kundenkonten);

- den Versicherer bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, indem Sie hierfür alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die entsprechenden Unterlagen aushändigen.
- Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer eine missbräuchliche Konto-Verfügung unverzüglich melden, wenn davon Kenntnis erlangt wurde.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer ferner jede Auskunft erteilen und alle Nachweise einreichen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und zur Leistungsüberprüfung erforderlich sind. Das sind unter anderem folgende Unterlagen:

- eine Erklärung des kontoführenden Geldinstituts oder sonstigen Karten-Vertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt wurde
- die Bestätigung der Straf-Anzeige gegen den Verursacher des Schadens bzw. gegen Unbekannt.

A 7.6.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 8 Welche weiteren Besonderheiten sind in der Schleswiger Hausratversicherung in Bezug auf Versicherungsort und Außenversicherung enthalten?

A 8.1 Außenversicherung

Abweichend zu den AVB-A, § 3 sind auch Sachen versichert, die sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden und der Zeitraum eine Dauer von mehr als 12 Monaten nicht überschreitet.

Voraussetzung Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Produktlinie	Außenversicherung
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 8.2 Außenversicherung für Sportgeräte/Sportausrüstung

In Ergänzung zu den AVB-A, § 7 sind Sportgeräte/Sportausrüstung (bspw. Ski- Golf oder Reitausrüstung) weltweit versichert, auch wenn sie sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden.

Voraussetzung Die versicherten Sachen

- stehen im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
- befinden sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Außenversicherung für Sportgeräte/Sportausrüstung
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 8.3 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 Abs. 3 besteht Versicherungsschutz für einen Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung).

Voraussetzung Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- der Zweitwohnsitz beruflich bedingt ist und
- sich der Versicherungsnehmer oder eine in häuslicher Gemeinschaft lebende Person dauerhaft im Zweitwohnsitz befindet und
- die Entfernung zwischen dem Erstwohnsitz und dem Zweitwohnsitz mindestens 50 Kilometer beträgt und
- die Entfernung zwischen dem Zweitwohnsitz weniger als 50 Kilometer zur ersten Arbeitsstätte beträgt und

- die Zweitwohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gelegen ist.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Pendlerwohnung)
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 10.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 25.000 EUR

Für Wertsachen im Sinne der AVB-A, § 13, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

Elektrische und elektronischen Geräte aller Art, sowie deren Zubehör, werden zum Zeitwert entschädigt.

A 8.4 Eingelagerter Hausrat

Für versicherte Sachen nach § 6 der AVB-A, welche in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 eingelagert werden müssen, besteht Versicherungsschutz.

Voraussetzung Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- der Hausrat in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen eingelagert wird und
- die Einrichtungen die Voraussetzungen nach BAK I, II oder III im Sinne der APR_07_2025_SVV_VHV erfüllen und
- die Einlagerung nicht auf Dauer ausgelegt ist. Der Versicherer versteht als dauerhafte Einlagerung eine Einlagerungszeit von mehr als 12 Monaten.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Eingelagerter Hausrat
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Elektrische und elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden an Wertsachen im Sinne der AVB-A, § 13.

A 8.5 Ferienwohnung und Wochenendwohnsitz

Abweichend zu den AVB-A, § 6 Abs. 1 kann der Hausrat in einer Ferienwohnung oder einem Wochenendwohnsitz mittels eines eigenständigen Versicherungsvertrages versichert werden.

Als Ferienwohnungen oder Wochenendwohnsitz gelten Objekte, die selbst genutzt werden und damit nicht mit der vorrangigen Erzielung von Einkünften betrieben werden.

Voraussetzung Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Ferienwohnung oder der Wochenendwohnsitz

- nicht mit der vorrangigen Erzielung von Einkünften betrieben wird,
- abweichend zu den AVB-A, § 17 lit. c, nicht länger als 60 Tage am Stück im Jahr unbewohnt ist
- und innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands gelegen ist.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Ferienwohnung und Wochenendwohnsitz
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu 50.000 EUR
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Keine Entschädigung

Elektrische und elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.

Die Zeitwertentschädigung ist auf einen Gesamtwert von 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Selbstbeteiligung Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR.

Ausschluss Es wird keine Entschädigung für Wertsachen gemäß AVB-A, § 6 lit. a) und § 13 sowie für einen eingetretenen Mietverlust geleistet. Abweichend zu den AVB A, § 8 Abs. 3 werden zudem keine Hotelkosten oder sonstigen übernommen.

A 8.5.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Es besteht gegenüber dem Versicherer eine Anzeigepflicht, wenn die versicherte Ferienwohnung oder der versicherte Wochenendwohnsitz mehr als 90 Tage unbewohnt ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 8.5 Hausrat in Wohngemeinschaften

Abweichend zu den AVB-A, § 6 ist der Hausrat aller Bewohner einer Wohngemeinschaft sowie der Hausrat von Untermietern innerhalb des Versicherungsortes versichert.

Voraussetzung Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- die gesamte Wohnfläche der versicherten Wohnung angezeigt wurde und
- alle in der Wohnung lebenden Personen zum Schadenzeitpunkt behördlich in der versicherten Wohnung gemeldet sind (Mitbewohner).

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Hausrat in Wohngemeinschaften
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Elektrische und elektronischen Geräte aller Art sowie deren Zubehör werden zum Zeitwert entschädigt.

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden an Wertsachen im Sinne der AVB-A, § 13.

Ferner besteht kein Versicherungsschutz für möbliert untervermietete Zimmer und Wohnungen.

A 8.5.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Die nach AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und B 3.3.2 geregelten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gelten auch für Mitbewohner der versicherten Wohnung.

Verletzt der Versicherungsnehmer und/oder der Mitbewohner diese Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1, B 3.3.2 und B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 8.6 Hausrat in Einliegerwohnungen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 zählt auch die vermietete möblierte Einliegerwohnung in dem durch den Versicherungsnehmer selbstbewohnten Einfamilienhaus zum Versicherungsort.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Hausrat in Einliegerwohnungen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Es besteht in diesen Räumlichkeiten kein Versicherungsschutz für nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Sachen, insbesondere dem Hausrat der Bewohner der Einliegerwohnung.

A 8.7 Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung – Außenversicherung

Abweichend zu den AVB-A, § 7 Abs. 1 sind Sachen auch dann versichert, die sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Die nach AVB-A, § 7 Abs. 1 geltenden Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.

Zeitraum Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten folgende Zeiträume als vorübergehend:

Produktlinie	Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung – Außenversicherung
Schleswiger Basis	Bis zu 3 Monate
Schleswiger Top	Bis zu 6 Monate
Schleswiger Top Plus	Bis zu 12 Monate

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung – Außenversicherung
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 8.8 Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Abweichend zu den AVB-A, § 7 Abs. 1 ist der Hausrat auch dann versichert, wenn dieser sich dauerhaft in Garagen befindet und die Garagen sich in unmittelbarer Nähe zum Versicherungsgrundstück befinden.

Im Verständnis dieser Bedingungen befinden sich Garagen in unmittelbarer Nähe zum Versicherungsgrundstück, wenn sie sich nicht mehr als zwei Kilometer Luftlinie vom Versicherungsort befinden oder der Standort der Garage die identische fünfstellige Postleitzahl wie der Versicherungsort besitzt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Hausrat in Einliegerwohnungen
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 8.9 Wohnung, vorübergehend unbewohnt

Abweichend zu den AVB-A, § 17 lit. c) liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu 12 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

Sofern die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung länger als 12 Monate unbewohnt und unbeaufsichtigt bleiben, besteht eine Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer

Unterlässt der Versicherungsnehmer die erforderliche Anzeige, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Wohnung, vorübergehend unbewohnt
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 8.10 Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen

Abweichend von den AVB-A, § 11 Abs. 1 erlischt bei Umzug der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung je nach zugrunde liegender Produktlinie spätestens nach:

Produktlinie	Versicherungsschutz bei Umzug in beiden Wohnungen
Schleswiger Basis	Bis zu 2 Monate
Schleswiger Top	Bis zu 3 Monate
Schleswiger Top Plus	Bis zu 4 Monate

A 8.11 Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude

Je nach zugrunde liegender Produktlinie gilt vereinbart, dass, abweichend von den AVB-B, Abschnitt B 3.2.2.3, die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort nicht anzeigepflichtig, obwohl sich daraus eine Gefährderrhöhung im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.2.1.1, ergeben kann.

Produktlinie	Verzicht auf Anzeige von Gerüsten am Gebäude
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 9 Welche besonderen Regelungen sind in der Schleswiger Hausratversicherung in Hinblick auf die versicherten Kosten enthalten?

A 9.1 Bewachungskosten

Abweichend der AVB-A, § 8 Abs. 6 leistet der Versicherer Entschädigung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 5 Tagen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Bewachungskosten
Schleswiger Basis	Max. 3 Tage, bis zu 250 EUR pro Tag
Schleswiger Top	Max. 5 Tage, bis zu 250 EUR pro Tag
Schleswiger Top Plus	Max. 10 Tage, bis zu 250 EUR pro Tag

A 9.2 Hotelkosten

Je nach zugrundeliegender Produktlinie ersetzt der Versicherer abweichend der AVB-A, § 8 Abs. 3 die Hotel- oder ähnliche Unterbringungskosten ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon) bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 24 Monaten.

Produktlinie	Hotelkosten
Schleswiger Basis	Max. 0,1 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag, max. 100 Tage
Schleswiger Top	Max. 0,2 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag, max. 12 Monate
Schleswiger Top Plus	Max. 0,5 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag, max. 24 Monate

A 9.3 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern

Versichert sind die Kosten für eine fachgerechte Entfernung und Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern, welche sich an oder in der versicherten Wohnung befinden.

Voraussetzung Die Entfernung und Umsiedlung müssen durch den Versicherungsnehmer beantragt und von der Natur-schutzbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde der Stadt oder des Landkreises genehmigt werden.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 500 EUR

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Der Versicherer leistet nicht, wenn

- die Entfernung und/oder die Umsiedlung aus rechtlichen Gründen, beispielsweise aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist oder

- beim Versicherungsnehmer und/oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen Kenntnis über das Bestehen von oder den im Bau befindlichen Wespen-, Hornissen- und Bienenestern vor Beginn des Versicherungsvertrages bestand.

A 9.4 Kinderbetreuung im Notfall

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden Kosten für die notwendigen und tatsächlich anfallenden Kosten für die Kinderbetreuung ersetzt.

Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die

- Notwendigkeit einer Kinderbetreuung der in unmittelbarer Folge eines nach den AVB-A, § 1 eingetretenen Versicherungsfalles entsteht;
- Schadensumme des Versicherungsfalles übersteigt den je nach Produktlinie vereinbarten Wert;
- Kinder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben;
- Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kinderbetreuung im Notfall
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Ab einer Schadenhöhe von 2.500 EUR: bis zu 250 EUR
Schleswiger Top Plus	Ab einer Schadenhöhe von 1.500 EUR: bis zu 500 EUR

A 9.5 Kostenpauschale

Der Versicherer leistet eine Kostenpauschale für persönliche Auslagen.

Voraussetzung Nachfolgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A, § 1 vor
- die Kostenpauschale wird durch den Versicherungsnehmer beantragt und
- Schadensumme des Versicherungsfalles übersteigt den je nach Produktlinie vereinbarten Wert;

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenpauschale
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Ab einer Schadenhöhe von 2.500 EUR: bis zu 50 EUR
Schleswiger Top Plus	Ab einer Schadenhöhe von 1.500 EUR: bis zu 50 EUR

A 9.6 Kosten eines Haustieres für die Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden Kosten für die notwendigen Unterbringung und Behandlung von Haustieren ersetzt.

Voraussetzung Nachfolgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- Es handelt sich um Haustiere, die regelmäßig artgerecht in der versicherten Wohnung gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
- die tatsächlichen Unterbringungs- und tierärztlichen Behandlungskosten sind in Folge eines nach den AVB-A, § 1 eingetretenen Versicherungsfalles entstanden.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kosten eines Haustieres für die Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Nicht versichert sind Kosten für die notwendige Unterbringung und tierärztliche Behandlung von Nutztieren und exotischen Tieren.

Bei Nutztieren handelt es sich um landwirtschaftlich Nutztiere und andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll.

Exotische Tiere werden im Allgemeinen als Wildtiere und deren Nachzuchten definiert, die weder in Deutschland heimisch sind noch als domestiziert angesehen werden können.

A 9.7 Kosten durch Fehlalarm von Rauch-, Gas- oder Notrufmelder

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden die tatsächlichen Kosten für einen Feuerwehreinsatz oder für die Beseitigung von Schäden durch einen gewaltsamen Zutritt von Polizei, Feuerwehr oder Notdienst ersetzt.

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Rauch-, Gas- oder Notrufmelder müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sein.
- Der Fehlalarm wurde in Folge eines technischen Defektes ausgelöst.
- Einsatzberichte der Feuerwehr, Polizei oder Notdienst sind durch den Versicherungsnehmer vorlagepflichtig.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kosten durch Fehlalarm von Rauch-, Gas- oder Notrufmelder
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen oder durch eine Fehlbedienung oder durch leere Batterien/Akkumulatoren verursacht wurde.

A 9.8 Kosten für Mehrverbrauch an Wasser und Gas

Bei einem Bruchschaden nach AVB-A, § 4 Abs. 1 leistet der Versicherer auch für die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser und Gas.

Definition Kosten für Wasserverlust sind Kosten, die für den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung anfallen.

Kosten für Gasverlust sind Kosten, die entstehen, weil mehr Gas verbraucht wird.

Der Mehrverbrauch ergibt sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Der Mehrverbrauch an Wasser und Gas ist in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, Abschnitt A 5.3, entstanden und
- der Versicherungsfall fand am Versicherungsort statt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kosten für Mehrverbrauch an Wasser und Gas
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 9.9 Kosten für die Wiederbeschaffung von Zahlungskarten und Identifikationsdokumenten

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 leistet der Versicherer Entschädigung für die Wiederbeschaffung von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z. B. Kredit- und Debitkarten) sowie Identitätsdokumenten (z. B. Personal-ausweis, Reisepass oder Führerschein). Der Versicherer erstattet auch notwendige Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn das ausgebende Institut dies verlangt. Dasselbe gilt auch für Identitätsdokumente, sofern die zuständige Behörde Kosten für die Neu- bzw. Ersatzdokumente in Rechnung stellt.

Voraussetzung Der Versicherungsnehmer ist ein Raubopfer im Sinne der AVB-A, Abschnitt § 3 Abs. 4 und die Zahlungskarte wurde aus diesem Grunde gesperrt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kosten für die Wiederbeschaffung von Zahlungskarten und Identifikationsdokumenten
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 9.10 Kosten für Miet-/Ersatzgeräte

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden notwendige Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektromedizinische Geräte ersetzt.

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Die Kosten sind in Folge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 entstanden und
- eine Ersatzbeschaffung oder umgehende Reparatur der beschädigten Haushaltsgeräte und medizinisch bzw. elektromedizinischen Geräte ist nicht möglich.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kosten für Miet-/Ersatzgeräte
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 9.11 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Mehrkosten durch Preissteigerungen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 9.12 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach den AVB-A, § 1 tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in der selben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Mehrkosten durch Technologiefortschritt
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 9.13 Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden Kosten für die psychologische Betreuung ersetzt.

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 vor;
- Der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erleidet in unmittelbarer Folge zu einem dieser Versicherungsfälle eine psychische Beeinträchtigung;

- Der gesetzliche Krankenversicherungsträger/der Krankenversicherer der geschädigten Person lehnt eine Kostenübernahme ab und
- die Behandlung wurde innerhalb von 3 Monaten nach dem Ereignis begonnen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 2.500 EUR

A 9.14 Reiserücktrittskosten nach einem Versicherungsfall

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden anfallende Stornogebühren oder andere aus der Stornierung heraus resultierende Mehrkosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise für den Versicherungsnehmer nach einem Schaden ersetzt.

Definition Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Als ein erheblicher Versicherungsfall gilt ein Ereignis, bei dem die voraussichtliche Schadensumme einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR übersteigt.

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, § 1 vor, welcher innerhalb von einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist und
- so erheblich ist, dass es dem Versicherungsnehmer nicht möglich ist, die Reise anzutreten oder
- dass der Versicherungsnehmer gezwungen ist, die Urlaubs- oder Dienstreise vorzeitig zu beenden, sofern die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort erforderlich ist und
- kein anderweitiger Versicherungsschutz für die entstandenen Reiserücktrittskosten besteht.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Reiserücktrittskosten nach einem Versicherungsfall
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 3.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5.000 EUR

A 9.14.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise Weisungen bei dem Versicherer einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 9.15 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Abweichend zu den AVB-A, § 8 Abs. 9 sind Kosten für provisorische Maßnahmen bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 9.16 Ressourcenschonende Reparaturen

Als ressourcenschonende Reparaturen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Reparaturen, die dem Zweck dienen, Ressourcen zu schonen und Umweltauswirkungen zu minimieren.

Kern der ressourcenschonenden Reparatur ist es, die versicherte Sache nach den AVB-A, Abschnitt A 8, und Abschnitt BV 9, nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall so instand zu setzen, so dass die Lebensdauer der versicherten Sache verlängert und die Menge der zu beseitigen Abfälle infolgedessen wesentlich reduziert wird.

Wesentliche Kennzeichen von ressourcenschonenden Reparaturen sind:

- Wiederverwertbarkeit von geeigneten Teilen aus anderen defekten Sachen
- Verwendung von umweltfreundlichen Materialien

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Ressourcenschonende Reparaturen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10.000 EUR

Besonderheit Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten auch über den Neuwert hinaus.

A 9.17 Sachverständigenkosten

Abweichend zu den AVB-A, § 15 Abs. 7 werden bei einem Versicherungsfall, deren Schadenhöhe voraussichtlich einen Betrag von über 5.000 EUR übersteigen wird, dem Versicherungsnehmer die Sachverständigenkosten bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach § 15 AVB-A ersetzt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Sachverständigenkosten
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 9.18 Schadenfeststellungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schadenfeststellungskosten
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 9.19 Schäden an behindertengerechten Einbauten

In Erweiterung von § 8 Abs. 8 der AVB-A sind notwendige Reparaturkosten für behindertengerechte Einbauten auch dann versichert, wenn sich diese in gemieteten Räumen oder im Sondereigentum befinden.

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, § 4 Abs. 2 vor und
- es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden an behindertengerechten Einbauten
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 9.20 Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 sind versicherte Sachen auch dann versichert, wenn diese durch wild lebende Tiere innerhalb des Versicherungsortes beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Voraussetzung Es handelt sich bei den wilden Tieren um Schalenwild und Federwild gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG).

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 10.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 15.000 EUR

Ausschluss Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen, Terrassen und auf dem zum Versicherungsort gehörenden Grundstücken.

A 9.21 Transport- und Lagerkosten

Abweichend zu den AVB-A, § werden die Kosten für die bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Transport- und Lagerkosten
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 9.22 Umzugskosten nach einem Schaden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 werden die notwendigen Kosten für einen Umzug ersetzt.

Voraussetzung Es gelten alle nachfolgende Voraussetzungen:

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, § 1, vor;
- Es liegt ein Totalschaden der versicherten Sache im Sinne der AVB-A, § 12 vor;
- Der Versicherungsort ist in Folge des Versicherungsfalles auf Dauer unbewohnbar. Auf Dauer unbewohnbar ist, wenn die voraussichtliche Unbewohnbarkeit einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten ab Eintritt eines Versicherungsfalles übersteigt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schadenfeststellungskosten
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 10 Welche Erweiterungen und Abweichen sind in der Schleswiger Hausratversicherung hinsichtlich der versicherten Sachen geregelt?

A 10.1 Alarm- und Sicherungsanlagen (technisch, optisch, akustisch)

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen mitversichert.

Voraussetzung Die Alarm- und Sicherungsanlagen dienen der Sicherung des versicherten Hausrates und auf dem Versicherungsort gelegen sind.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Alarm- und Sicherungsanlagen (technisch, optisch, akustisch)
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 10.2 Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 sind sämtliche beruflich genutzten und in reinen Arbeitszimmern aufbewahrten Sachen mitversichert.

Reine Arbeitszimmer sind Räume,

- die ausschließlich oder fast ausschließlich für berufliche oder geschäftliche Tätigkeiten genutzt werden und
- in denen keine Angestellten tätig sind oder
- Publikumsverkehr stattfindet.

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Die beruflich genutzten Sachen dienen dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
- befinden sich innerhalb der versicherten Wohnung.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Alle beruflich genutzten Sachen in reinen Arbeitszimmern
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 10.3 Balkonkraftwerke

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 Abs. 2 lit. cc, gelten auch Balkonkraftwerke (Mini-Solaranlagen/ Plug-in-Photovoltaik (PV)-Systeme) als versicherte Sache. Diese Anlagen stellen eine besondere Form der Solarthermieanlagen dar. Sie werden vorzugsweise auf Balkonen, Terrassen oder in Gärten installiert.

- Anschlusskabel und Stecker;
- Einspeisezähler oder Smart Meter;
- Montagesystem;
- Sicherheitseinrichtungen;
- Solarmodule;
- Wechselrichter;
- Wandbefestigungen/Halterungen;

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Balkonkraftwerke
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu 650 EUR
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 1.500 EUR

A 10.4 Handelswaren und Musterkollektionen

Abweichend zu den AVB-A, § 6 lit. hh) sind Handelswaren und Musterkollektionen mitversichert.

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Die Handelswaren und Musterkollektionen dienen ausschließlich des Berufes oder des Gewerbes des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und
- befinden sich innerhalb der im Versicherungsschein benannten Wohnung.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Handelswaren und Musterkollektionen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 10.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 15.000 EUR

A 10.5 Hausrat einer Pflegekraft, Au-Pair und Haushaltshilfe

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 gilt der Hausrat einer Pflegekraft, eines Au-Pair oder einer Haushaltshilfe als mitversichert.

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Der Versicherungsnehmer zeigt dem Versicherer den Hausrat einer Pflegekraft, Au-Pair oder Haushaltshilfe gesondert an;
- Die versicherten Sachen der Pflegekraft, Au-Pair oder Haushaltshilfe wurden bei der Versicherungssummenermittlung berücksichtigt und
- die Pflegekraft, Au-Pair oder Haushaltshilfe bewohnen in Ausübung ihrer Tätigkeit die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers und
- die versicherten Sachen befinden sich am Versicherungsort nach § 6 Abs. 3 AVB-A.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Hausrat einer Pflegekraft, Au-Pair und Haushaltshilfe
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 10.6 Kraftfahrzeug-Zubehör (bei Einbruchdiebstahl und Brand)

Folgende KRAFTFAHRZEUG-Zubehörteile gelten infolge von § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 als mitversichert:

- Winter- und Sommerreifen, inklusive Felgen;
- Kindersitze;
- Dach-, Fahrrad- und Motorradgepäckboxen;
- Fahrradträger.

Voraussetzung Die versicherten Kraftfahrzeug-Zubehörteile sind nicht an einem Fahrzeug montiert

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kraftfahrzeug-Zubehör (bei Einbruchdiebstahl und Brand)
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 5.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 7.500 EUR

A 10.7 Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Rasenmähroboter (nicht zulassungspflichtig) bei Sturm/Hagel, Blitz, Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz (außerhalb von Gebäuden)

Abweichend der AVB-A, § 5 Abs. 4 b leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an nicht zulassungspflichtigen Rasenmähern, Aufsitzrasenmähern und Rasenmähroboter infolge von Sturm/Hagel, Blitz und Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz.

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Der Einschluss gilt nur, sofern keine Entschädigung, unabhängig von dessen Höhe, über eine andere Versicherung erlangt werden kann und
- der Versicherungsfall nachweislich auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, eingetreten ist

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Rasenmähroboter (nicht zulassungspflichtig) bei Sturm/Hagel, Blitz, Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz (außerhalb von Gebäuden)
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5.000 EUR

A 10.8 Smart Home Anlage

Abweichend zu den AVB-A, § 6 Abs. 4 ist die vom Versicherungsnehmer eingebrachte Smart-Home Anlage, inkl. der dazugehörigen Komponenten (Smart-Home Geräte), mitversichert.

Definition Als Smart-Home Geräte gelten im Sinne dieser Bestimmungen Geräte, einschließlich ihrer Zentraleinheit, die mittels automatisierter Vernetzung (Funk oder Verkabelung) der Überwachung des versicherten Hausrates dienen und sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden. Dies gilt auch, wenn die Smart-Home Geräte dem Grunde nach Gebäudebestandteile oder Gebäudezubehör darstellen.

Unter den Begriff Smart Home Geräte fallen im Sinne dieser Bestimmungen elektronische und mechanische Sicherungseinrichtungen aller Art, Haustechnik, wie beispielsweise Heizung oder wasserführenden Geräte, sowie Beleuchtung/Beleuchtungsanlagen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Smart Home Anlage
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 25.000 EUR

Besonderheit Für Ereignisse nach A 10.8.1 und A 10.8.2 entschädigt der Versicherer je Versicherungsfall max. 1.000 EUR.

Ausschluss Nicht versichert sind Komponenten der Smart Home-Anlage, die nicht an die Zentraleinheit per Funk oder Kabel angebunden sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind mobile Endgeräte, die mittels Applikationen oder anderen Zugängen die Funktion der Zentraleinheit übernehmen oder sich, zwecks Überwachung/Einstellung oder dergleichen auf die Zentraleinheit, aufschalten.

Der Ausschluss gilt nicht, wenn die versicherten Gefahren nach den AVB-A, § 1 unmittelbar auf die Sachen einwirken.

A 10.8.1 Erweiterter Versicherungsschutz – Folgeschäden

Mitversichert sind zudem Versicherungsfälle nach § 3 Abs. 2 (Einbruchdiebstahl) und Abs. 3 (Vandalismus nach einem Einbruch), welche infolge von Pharming (A 7.4.2), Hacking (A 7.4.3) oder Quishing (A 7.4.6) der versicherten Smart-Home Anlage oder deren einzelnen Geräte entstanden sind.

Voraussetzung Der Versicherungsnehmer hat die Außerkraftsetzung der Smart-Home Anlage nachzuweisen. Das Abhandenkommen von versicherten Sachen allein reicht nicht aus.

A 10.8.2 Erweiterter Versicherungsschutz – Optische Überwachung

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, sind die Komponenten der Smart-Home Anlage, welche die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen, auch dann versichert, sofern sie durch

- Bedienungsfehler (Unachtsamkeit),
- vorsätzliche Beschädigung durch Dritte,
- Bodenstürze/Bruchschäden oder
- Schäden durch Konstruktions- oder Montagefehler (nicht Abnutzung oder Verschleiß) nach Ablauf der Garantie/Gewährleistung

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 10.8.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, folgende Obliegenheiten zu beachten:

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller und die genaue Bezeichnung der versicherten Smart Home-Anlage inkl. aller Komponenten zu beschaffen und aufzubewahren. Anderenfalls kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

Die Zentraleinheit und alle weiteren Komponenten der Smart Home-Anlage müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen

Sicherungsupdates für die Smart-Home Anlage ohne weitere Verzögerungen einzuspielen (sichere Update-Funktionalität) oder die unverzügliche Einspielung zu ermöglichen.

Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, muss die Alarmfunktion der Smart Home Anlage aktiviert sein. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird, beispielsweise Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 10.9 Mitversicherung von Wallboxen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 Abs. ist die vom Versicherungsnehmer eingebrachte Wallbox, inkl. der dazugehörigen Komponenten, mitversichert.

Voraussetzung Die Wallbox

- wird ausschließlich privat und durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, genutzt,
- befindet sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung,
- wurde unter Einhaltung sämtlicher Herstellervorgaben installiert und
- wurde durch ein gemäß Niederspannungsanschlussverordnung eingetragenes Fachunternehmen durchgeführt und in Betrieb genommen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Mitversicherung von Wallboxen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 5.000 EUR

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

Ausschluss Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Folgeschäden an dem Kraftfahrzeug, an der Speichereinheit des Kraftfahrzeuges oder an dem Gebäude selbst.

Ferner ist der einfache Diebstahl der mitversicherten Wallbox ausgeschlossen.

A 11 Welche besonderen Regelungen enthält die Schleswiger Hausratversicherung in Bezug auf Wertsachen?

A 11.1 Entschädigungsgrenzen

Wertsachen nach den AVB-A, § 13 werden je Versicherungsfall gesamthaft bis zu einem festgesetzten Prozentsatz von der Versicherungssumme entschädigt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen nach AVB-A, § 13
Schleswiger Basis	Entschädigung bis zu 20 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 30 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 40 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 11.2 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen außerhalb von Wertschutzschranken

Abweichend zu den AVB-A, § 13 Abs. 2 lit. b) sind Wertsachen, sofern die Wertsachen sich außerhalb von Wertschutzschranken im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, § 13 Abs. 1 lit. b) befinden, im Rahmen der Entschädigungsgrenze nach A 11.1 je nach zugrunde liegender Produktlinie wie folgt mitversichert:

Produktlinie	Basis	Top	Top Plus
a) Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt	bis zu 1.000 EUR	bis zu 2.500 EUR	bis zu 3.500 EUR
b) Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, die sich außerhalb eines anerkannten und erschlossenen Wertschutzschranke befinden	bis zu 2.500 EUR	bis zu 20.000 EUR	bis zu 25.000 EUR

c) Schmucksachen, Uhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, die sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes befinden	bis zu 5.000 EUR	bis zu 40.000 EUR	bis zu 50.000 EUR
---	------------------	-------------------	-------------------

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Die Entschädigungsgrenzen gelten nur in den Fällen, in denen nicht etwas anderes als vereinbart gilt und
- die Wertsachen in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.

A 11.2.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen, insbesondere Schmuckstücken und Uhren, darauf zu achten, dass Einzelstücke mit einem Wert von über 1.000 EUR mit Nachweisen in Bezug auf Hersteller, Fabrikat, Typenbezeichnung, Verkäufer, Anschaffungspreis zu belegen sind. Angaben zu Spezifikationen können unter anderem Fotos und Expertisen sein.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.

A 11.3 Bargeld an bestimmten Festtagen

Abweichend der AVB-A, § 13 Abs. 3 1 gilt an bestimmten Festtagen eine erhöhte Entschädigungsgrenze für Bargeld.

Dies gilt längstens für eine Kalenderwoche vor und nach den folgenden Festtagen:

- Silberne (25 Jahre), Goldene (50 Jahre) und Diamantene (60 Jahre) Hochzeit des Versicherungsnehmers
- Offizielle, steuerlich anerkannte Eheschließung/Verpartnerung des Versicherungsnehmers oder dessen Kinder
- Runde Geburtstage des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (durch zehn teilbar),
- 18. Geburtstag der Kinder.

Voraussetzung Das Bargeld befindet sich außerhalb von Wertschutzschränken, in der versicherten Wohnung und/oder auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Bargeld an bestimmten Festtagen
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 10.000 EUR

Ausschluss Der einfache Diebstahl, inklusive Trickdiebstahl, ist nicht versichert.

A 12 Welche weiteren Highlights sind in der Schleswiger Hausratversicherung enthalten?

A 12.1 Höherversicherungsgrenzen (Vorsorge)

Abweichend zu den AVB-A, § 9 Abs.2 erhöht sich die vereinbarte Versicherungssumme je nach zugrundeliegender Produktlinie um folgenden Vorsorgebetrag:

Produktlinie	Vorsorgebetrag
Schleswiger Basis	10 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	20 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	30 % der vereinbarten Versicherungssumme

A 12.2 Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate

Im Falle einer Arbeitslosigkeit besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 12.2.1 Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherer gewährt während der Prämienbefreiung Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen.

Im Falle einer weiteren Arbeitslosigkeit ist auch eine weitere Prämienbefreiung möglich.

Voraussetzung Die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

- ist frühestens sechs Monate nach wirksamem Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten;
- wird eine voraussichtliche Dauer von sechs Wochen einnehmen;

ist nicht durch ein Verschulden oder nicht auf Veranlassung (beispielsweise Kündigung infolge Jobwechsels) durch den Versicherungsnehmer verursacht.

Der Anspruch auf Prämienbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer

- mind. 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand,
- eine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von min. 15 Zeitstunden leisten musste.
- und das 65 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle einer wiederholten Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen wiederholt erfüllt haben.

A 12.2.2 Beginn Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Prämienbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit beim Versicherer.

Der Beginn der Prämienbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten.

A 12.2.3 Ende Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherungsschutz während der Prämienbefreiung im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Prämienbefreiung seit Vertragsbeginn.

A 12.2.4 Kein Anspruch auf Prämienbefreiung

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war,
- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses bereits ausgesprochen war. Der Anspruch auf Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen nach A 11.2.1 erneut erfüllt sind.

A 12.2.5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Anspruch auf Prämienbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Andernfalls verliert der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.
- Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen.

Die Prämienbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn dem Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

A 12.3 Prämienreduzierung bei Umzug in ein Seniorenheim

Der Versicherungsschutz besteht weiter, sofern der Versicherungsnehmer seine versicherte Wohnung auflöst und infolgedessen in ein Senioren-/Pflegeheim bzw. in ein Heim für „Betreutes Wohnen“ umzieht.

Sofern die Hausratversicherung seit mindestens 3 Jahren bei dem Versicherer bestand, wird der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Prämiensatz ab dem Zeitpunkt des Umzugs um 25 % reduziert.

Die Mindestprämie gemäß den APR behält weiterhin seine Gültigkeit.

Die Bestimmungen nach den AVB-A, §11 bleiben unberührt. So gilt unter anderem auch, dass mit Umzugsbeginn die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind, Anwendung finden.

Die Reduzierung des Prämiensatzes erfolgt auf den für den neuen Versicherungsort gültigen Prämiensatz.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Prämienreduzierung bei Umzug in ein Seniorenheim
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 12.4 Besitzstandsgarantie

Der Versicherer reguliert infolge eines Versicherungsfalles nach den Versicherungsbedingungen des Vertragsstandes der Vorversicherung, sofern sich ergeben sollte, dass der Versicherungsnehmer beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Besitzstandsgarantie
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf den Vertragsstand der Vorversicherung, die unmittelbar dem Vertragsstand des aktuellen Versicherers vorausgegangen ist.
- Der Versicherungsnehmer weist die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform nach.

Die Besitzstandsgarantie gilt ferner nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vorvertrag für ein im Inland gelegenes Risiko abgeschlossen war
- die beim gegenwärtigen Versicherer vereinbarte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Ausschluss Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine „unbenannten Gefahren“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Bankschließfachversicherung“
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden
- Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;
- Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;

- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

A 12.5 **Bedingungsupdates/Innovationsklausel**

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbedingungen für die Produktlinie Top Plus zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten diese Vorteile der Änderungen auch für alle Bestandsverträge der Hausratversicherung, denen die AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat und die Versicherungsbedingungen VHV_2026_07_SVV_Hausrat, mit der Produktlinie Top Plus, zugrunde liegen.

Für die Berücksichtigung der vorteilhaften Änderungen von Gefahrenbausteine bei Bestandsverträgen gilt: Änderungen der einzelnen Gefahrenbausteine werden nur dann wirksam übernommen, wenn diese bereits Bestandteil der Hausratversicherung mit Stand 09_2024 sind.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Bedingungsupdates/Innovationsklausel
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 12.6 **Erweiterte Leistungsgarantie**

Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Hausratversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als der Versicherer anbieten, wird nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren, Schäden und versicherten Sachen nach den AVB-A erweitert,
- eine eventuell vorhandene Entschädigungsgrenze erhöht und
- eine eventuell vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Erweiterte Leistungsgarantie
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Voraussetzung Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die Einschlüsse und Leistungsgarantieren des anderen Versicherers werden von diesem Versicherer kein Zusatzprämie erhoben.
- Die Höhe oder Umfang der Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers sind nicht in der Produktlinie Top Plus versicherbar (auch nicht gegen Zusatzprämie).
- Es handelt sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen bei Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif und der Versicherungsnehmer wäre auch mit Bezug auf die dem Tarif des anderen Versicherers zugrundeliegenden Annahmerichtlinien versicherbar gewesen.
- Der Tarif des anderen Versicherers basiert auf den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen, welche auch diesem Vertrag zugrundegelegt werden.

Entschädigung Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Es gelten die Regelungen zur Entschädigungsberechnung nach den AVB-A, § 12.

Ausschluss Die erweiterte Leistungsgarantie gilt nicht für

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- Die Versicherung zahlt auch für die Versicherungsansprüche, die der Versicherungsnehmer oder eine ihm zurechenbare Person trotz Verletzung einer Vertragspflicht gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein gesetzliches Recht zur Leistungskürzung oder -verweigerung verzichtet hat;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;

- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine „unbenannten Gefahren“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Bankschließfachversicherung“;
- Fahrraddiebstahl und die Beschädigung von Fahrrädern, unabhängig ihrer Art;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;
- Elektronikschäden, die dem Grunde nach Schäden im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung darstellen;
- Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall.

A 12.6.1 Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 gelten folgende, besonderen Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen.
- Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risiko-beschreibungen des anderen Versicherers dienen, auf dessen Deckungsumfang sich der Versicherungsnehmer beruft.

A 12.7 Haushaltsgründung durch Kinder

Gründen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder erstmalig einen eigenen Hausstand innerhalb Deutschlands, wird auch für den neuen Haushalt kostenfrei Versicherungsschutz nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A und AVB-B) und den Inhalten der Produktlinie Basis in der dann gültigen Fassung gewährt.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Haushaltsgründung durch Kinder
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Die Haushaltsgründung ist unter Angabe der Anschrift und Wohnfläche (qm) mitzuteilen.
- Es besteht für den neuen Hausstand kein anderweitiger Versicherungsschutz.
- Der neue Hausstand ist im Inland gelegen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Haushaltsgründung durch Kinder
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	bis zu 25 % der vereinbarten Versicherungssumme für max. 6 Monate, Fahrrad-diebstahl bis zu 500 EUR
Schleswiger Top Plus	bis zu 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für max. 12 Monate, Fahrrad-diebstahl bis zu 1.000 EUR

Besonderheit Fahrraddiebstahlschäden nach A 11.6.4 sind auf eine Entschädigungssumme in Höhe von 500 EUR je Versi-
cherungsfall begrenzt.

Ausschluss Wohngemeinschaften sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Ferner gilt die Mitversicherung der Haushaltsgründung für Kinder nicht für

- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine „unbenannten Gefahren“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Bankschließfachversicherung“;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden.

A 12.7.1 Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz für die Haushaltsgründung der Kinder erlischt ohne weitere Mitteilungen 6 Monate nach Umzugsbeginn.

A 12.7.2 Fahrraddiebstahlversicherung

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3, sind Fahrräder der Kinder auch gegen Diebstahl versichert.

A 12.7.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen der Fahrraddiebstahlversicherung

- Das Kind muss das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen einfachen Diebstahl sichern, wenn es das Fahrrad nicht zur Fortbewegung einsetzt, der Gebrauch jedoch noch nicht abgeschlossen ist;
- Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat das Kind nach Möglichkeit einen Fahrradabstellraum oder andere, zweckdienliche Räumlichkeiten zu nutzen. Es muss dort das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl zusätzlich sichern;
- Der Versicherungsnehmer oder sein Kind hat im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Kind diese Bestimmung, so kann Entschädigung nur dann verlangt werden, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer oder sein Kind hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Kind diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt, diese besondere Vereinbarung zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 12.8 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung für Obliegenheitsverletzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
Schleswiger Basis	Vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
Schleswiger Basis	Verzicht der Einrede für Schäden bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top	Verzicht der Einrede für Schäden bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
Schleswiger Top Plus	Verzicht der Einrede für Schäden bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 12.9 Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften

Abweichend zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.3 wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit/Sicherheitsvorschrift nach und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1, auf eine Leistungskürzung durch den Versicherer verzichtet, sofern der Versicherungsfall eine voraussichtliche Schadenhöhe von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht überschreitet.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Grob fahrlässige Verletzungen von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

A 12.10 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

Weicht der zugrundeliegende Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV ab, wird der Versicherer sich nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue Musterbedingungen vom GDV herausgegeben, so erstreckt sich diese Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrags erforderlich.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 12.11 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“, im jeweils aktuellen Stand, empfohlen wurden.

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse
Schleswiger Basis	Vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 12.12 Nachhaltigkeit

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 sind Mehrkosten für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für folgende Sachen mitversichert.

- Haushaltsgeräte mit der höchsten Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel)
- Bodenbeläge, sofern es sich um nachhaltig produzierte Bodenbeläge mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
- Farben, sofern es sich um nachhaltig produzierte Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt;
- für Möbel, sofern es sich um nachhaltig produzierte Möbelstücke mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenes Siegel handelt.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Nachhaltigkeit
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Voraussetzung Die mitversicherten Mehrkosten können durch den Versicherungsnehmer nur dann eingefordert werden, wenn

- ein Versicherungsfall im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, Abschnitt A 1, vorliegt und
- der Versicherungsnehmer den Nachweis einer Ersatzbeschaffung vorstehend aufgeführten Sachen nachweist.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Nachhaltigkeit
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 10 % der Mehrkosten des Wiederbeschaffungswertes für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte, max. 2.500 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 25 % der Mehrkosten des Wiederbeschaffungswertes für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte, max. 5.000 EUR

A 12.13 Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

In Erweiterung zu den AVB-A, § 8 leistet der Versicherer auch dann eine Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person Opfer einer polizeilich/behördlich angezeigten Straftat nach dem Strafgesetzbuch (StGB) wird und hierdurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandkommen.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Entschädigung bis zu 1.000 EUR
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 3.000 EUR

Ausschluss Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden und der Diebstahl und/oder die Beschädigung von Fahrrädern.

Subsidiäre Deckung Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

A 12.13.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer hat den Vorfall, bzw. die Straftat unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle/Behörde anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Besonderen Obliegenheiten nach lit. a-c, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 12.14 Studentenwohnungen für die Dauer des Erststudiums

Wenn mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder eine akademische Ausbildung an einer Hochschule aufnehmen und im Zuge dessen einen eigenen Hausstand, auch innerhalb einer Wohngemeinschaft, gründen, wird auch für den neuen Hausstand kostenfrei Versicherungsschutz ausnahmslos nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB-A und AVB-B) und den Inhalten der Produktlinie Basis in der dann gültigen Fassung gewährt.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Studentenwohnungen für die Dauer des Erststudium
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Studentenwohnungen für die Dauer des Erststudium
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 50 % der vereinbarten Versicherungssumme

Voraussetzung Es gelten nachfolgende Voraussetzungen:

- Es handelt sich bei dem Studium um ein sogenanntes Erststudium an einer in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Hochschule.
Hochschulen umfassen im Sinne dieser Bedingungen Universitäten, pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht als staatliche Hochschulen oder staatlich anerkannte Hochschulen geführt werden.
- Mit Datum der ersten Immatrikulation darf das Kind das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Die Wohnfläche und die Anschrift des Hausstandes werden dem Versicherer vor Bezug angezeigt.

A 12.14.1 Dauer

Versicherungsschutz wird für die Dauer der Regelstudienzeit gewährt, jedoch

- bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre;
- bei anderen Studiengängen höchstens viereinhalb Jahre;

A 12.14.2 Versicherte Sachen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 6 Abs. 1, ist auch der durch das Kind in Leihe erworbene Bestand von Fachliteratur mitversichert, sofern der Versicherungsfall in dem eigenen Hausstand erfolgt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Leihe an erworbenen Bestand von Fachliteratur
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 2.500 EUR

A 12.14.3 Fahrraddiebstahlversicherung

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 sind Fahrräder und Fahrradanhänger auch gegen Diebstahl versichert.

Als Fahrräder gelten auch E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h, die nicht versicherungspflichtig sind (Pedelec).

Der Versicherungsschutz gilt auch für lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen, die zusammen mit diesem abhandeln kommen

Die Regelungen zur Außenversicherung nach den AVB-A, § 7 gelten entsprechend.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Fahrraddiebstahl
Schleswiger Basis	Keine Entschädigung
Schleswiger Top	Keine Entschädigung
Schleswiger Top Plus	Entschädigung bis zu 1.000 EUR

A 12.14.3.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Das Kind muss das Fahrrad und/oder den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen einfachen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, der Gebrauch jedoch noch nicht abgeschlossen ist.
- Einstellpflicht: Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat das Kind nach Möglichkeit einen Fahrradabstellraum oder andere, zweckdienliche Räumlichkeiten für die Unterbringung des versicherten Fahrrads/Fahrradanhängers zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad/den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl zusätzlich sichern.
- Das Kind oder der Versicherungsnehmer haben im Schadenfall Kaufbelege, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der entwendeten Fahrräder/Fahrradanhänger und der lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer oder das Kind diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- Der Versicherungsnehmer oder das Kind hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/Fahrradanhänger und der lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

A 12.15 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend zu den AVB-A, § 1 Abs. 5 nimmt der Versicherer bei Versicherungsfällen, deren Schadensumme eine voraussichtliche Höhe von 1 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht übersteigen wird, keinen Abzug wegen einer möglichen Unterversicherung vor.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

A 12.16 Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung

Abweichend zu den AVB-A, § 11 Abs. 4 lit. c), gilt als vereinbart, dass bei einem Umzug in eine größere Wohnung, eine mögliche Unterversicherung bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht in Abzug gebracht wird, auch wenn die Versicherungssumme nicht angepasst wird.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Unterversicherungsverzicht bei Umzug in größere Wohnung
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Bei Nichtanpassung der Versicherungssumme für die neue Wohnung endet die Unterversicherungsverzichtsklausel automatisch nach 12 Monaten nach Umzug.

Voraussetzung Bei der bisherigen Wohnung gilt ein Unterversicherungsverzicht nach AVB-A, § 12 Abs. 5 als vereinbart.

A 12.17 Versehens-Klausel

Der Versicherer leistet Versicherungsschutz auch in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer

- eine obliegende Anzeige gegenüber dem Versicherer unterlässt;
- eine obliegende Anzeige fahrlässig falsch gegenüber dem Versicherer abgibt;
- eine die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit fahrlässig unterlässt.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Versehens-Klausel
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

Voraussetzung Der Versicherungsnehmer weist nach, dass das Versäumnis nur auf ein Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird.

A 12.18 Verzicht auf die Kündigungsfrist zum Ablauf

Abweichend von den AVB-B, Abschnitt B 2.1.4, entfällt bei mehrjährigen Versicherungsverträgen die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Klausel: Verzicht auf die Kündigungsfrist zum Ablauf
Schleswiger Basis	Nicht vereinbart
Schleswiger Top	Nicht vereinbart
Schleswiger Top Plus	Vereinbart

ENDE der Schleswiger Hausratversicherung (VHV_2026_07_SVV_Hausrat)

Sofern vereinbart

Produktlinie	Gefahrenbaustein Elementarschaden
Schleswiger Basis	Abwählbar
Schleswiger Top	Abwählbar
Schleswiger Top Plus	Abwählbar

Gefahrenbaustein Elementarschaden (EL_09_2024_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter Elementargefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

A 1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine (APR_07_2026_SVV_VHV), im Folgenden APR
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie Schleswiger Basis, Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Elementarschaden ist, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der AVB-A bei dem Versicherer besteht.

Der Gefahrenbaustein Elementarschaden ist für Risiken in den Hochwassergefährdungsklassen 1-3 standardmäßig in den einzelnen Produktlinien der Hausratversicherung hinterlegt und kann auf Wunsch abgewählt werden (Opting-Out Verfahren).

Für Risiken, die in der Hochwassergefährdungsklasse 4 gelegen sind, kann kein Versicherungsschutz für Elementarschäden angeboten werden (siehe APR_07_2026_SVV_VHV, A 1.5.2).

A 1.3 Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:

- Überschwemmung
- Rückstau
- Erdbeben
- Erdsenkung
- Erdbeben
- Schneedruck
- Lawinen
- Vulkanausbruch

A 1.3.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- a) eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge wie zum Beispiel Starkregen oder
- c) ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)

die Überflutung verursacht haben.

A 1.3.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in die im Versicherungsort, im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung, eindringt.

A 1.3.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 1.3.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 1.3.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 1.3.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 1.3.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

A 1.3.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

B 1 Welche Schäden und welche Sachen sind hier nicht versichert? Welche besonderen Obliegenheiten sind zu beachten?

B 1.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

- Sturmflut. Eine Sturmflut ist ein ungewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Tidenflüssen, das durch das Zusammenwirken von Flut und einem landeinwärts gerichteten Sturm verursacht wird.
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- Trockenheit oder Austrocknung.

B. 1.2 Nicht versicherte Sachen

In Gebäuden, in denen sich der Versicherungsort befindet, die nicht bezugsfertig sind;

an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach den AVB-A, Abschnitt A 8.3.3.

B 1.3 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer hat

- zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen etwaige Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten sowie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
Der Versicherungsnehmer hat die Rückstausicherungen stets in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Herstellervorgaben zu warten (einschließlich Reinigung) bzw. ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen mit der Wartung zu beauftragen. Der Versicherungsnehmer trägt Sorge dafür, dass durchgeführte Wartungen dokumentiert werden und die Dokumentation dem Versicherer nach Aufforderung vorgelegt werden.
- über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhandenkommen können.
- für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau: in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

C 1 Welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für die Elementarschadenversicherung?**C 1.1 Wartezeit**

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Eingang der Einlösungsprämie (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

C 1.2 Selbstbeteiligung

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenhöhe, mind. 250 EUR, max. 1.500 EUR.

D 1 Welche Kündigungsfristen gelten für die Elementarschadenversicherung?**D 1.1 Kündigung**

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein Elementarschaden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A 1.2) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt A 1.2.) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1. dieser Bedingungen bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen Gefahrenbaustein Elementarschaden (EL_09_2024_SVV_VHV)

Sofern vereinbart

Produktlinie	Gefahrenbaustein Starkregen
Schleswiger Basis	Nicht vereinbar
Schleswiger Top	Vereinbar
Schleswiger Top Plus	Vereinbar

Gefahrenbaustein Starkregen (ST_09_2024_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Starkregen zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine (APR_07_2026_SVV_VHV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Schleswiger Produktlinie Schleswiger Top und Schleswiger Top Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Starkregen ist, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der AVB-A bei dem Versicherer besteht und die Produktlinie Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus zugrundegelegt ist.

A 1.3 Versicherte Schäden

In Erweiterung zu den AVB-A § 1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung oder Rückstau infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 1.4 Definition Starkregen

Starkregen ist ein Niederschlag in erheblichen Mengen.

Als erheblich gelten Regenmengen ab 25 mm pro m² in einer Stunde oder ab 35 mm pro m² in sechs Stunden.

A 1.4.1 Überschwemmung durch Starkregen

Überschwemmung ist die Überflutung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes durch Starkregen.

A 1.4.2 Rückstau durch Starkregen

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Starkregen bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in die im Versicherungsort, im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung, eindringt.

B 1 Welche Schäden und welche Sachen sind hier nicht versichert? Was sind die besonderen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers?

B 1.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch:

- Sturmflut. Eine Sturmflut ist ein ungewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Tidenflüssen, das durch das Zusammenwirken von Flut und einem landeinwärts gerichteten Sturm verursacht wird.
- Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- Grundwasser, soweit es nicht infolge von Starkregen an die Erdoberfläche gedrungen ist;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Elementargefahren (Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

B 1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden

- in Gebäuden, in denen sich der Versicherungsort befindet, die nicht bezugsfertig sind;
- an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach den AVB-A, § 6 Abs. 2.

B 1.3 Besondere Obliegenheiten

- Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden durch Starkregen bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten, sowie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;

Der Versicherungsnehmer hat die Rückstausicherungen stets in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Herstellervorgaben zu warten (einschließlich Reinigung) bzw. ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen mit der Wartung zu beauftragen. Der Versicherungsnehmer trägt Sorge dafür, dass durchgeführte Wartungen dokumentiert werden und die Dokumentation dem Versicherer nach Aufforderung vorgelegt werden.

- Über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhanden kommen können.
- In Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gilt nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

C 1 Welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für den Gefahrenbaustein Starkregen

C 1.1 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Eingang der Einlösungsprämie (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

C 1.2 Selbstbeteiligung

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenhöhe, mind. 250 EUR, max. 1.500 EUR.

D 1 Welche Kündigungsfristen gelten für den Gefahrenbaustein Starkregen?

D 1.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Überschwemmung durch Starkregen in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag nach Abschnitt A 1.2 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt A 1.2) erlischt auch der Gefahrenbaustein Starkregen, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1 dieser Bedingungen bedarf.

Sofern vereinbart

Produktlinie	Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren
Schleswiger Basis	Nicht vereinbar
Schleswiger Top	Nicht vereinbar
Schleswiger Top Plus	Vereinbar

Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren (UG_09_2024_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B
 - Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine (APR_07_2026_SVV_VHV), im Folgenden APR
 - Versicherungsbedingungen der vereinbarten Schleswiger Produktlinie Top Plus,
- soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbausteins Unbenannte Gefahren ist, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Hausratversicherung (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat) bei dem Versicherer besteht und in dieser Hausratversicherung die Produktlinie Schleswiger Top Plus zugrundegelegt ist.

A 1.3 Unbenannte Gefahren

Schäden durch Unbenannte Gefahren liegen vor, wenn versicherte Sachen durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz der versicherten Sache.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.

B 1 Welche Schäden und Sachen sind hier nicht versichert? Welche Folgen ergeben sich aus einer Obliegenheitsverletzung?

B 1.1 Nicht versicherte Schäden, Gefahren und Kosten

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, sofern nicht nachfolgend anders genannt:

- Gefahren und Schäden, die nach den AVB-A, AVB-B oder der Produktlinie Schleswiger Top Plus versicherbar bzw. dort explizit ausgeschlossen sind;
- Schäden, die bei dem Versicherer gegen Prämienzuschlag versicherbar sind oder in den Schleswiger Gefahrenbausteinen explizit ausgeschlossen sind;
- Kostenentschädigungen, die über die geregelten Entschädigungsgrenzen der AVB-A, der Schleswiger Produktlinie Top Plus, den Schleswiger und den Schleswiger Gefahrenbausteinen hinausgehen;
- Vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentant bekannt sein mussten;
- Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;
- Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung, jedoch sind Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope mitversichert;
- Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung, jedoch sind mitversichert Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
- Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstößen gegen bauliche Vorschriften;
- Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik;

- Schäden an versicherten Sachen durch Bearbeitung;
- Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umstände;
- Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion, jedoch sind versichert Schäden durch Rohrbruch;
- Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- Schäden an versicherten Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist;
- Schäden durch Sturmflut; Eine Sturmflut ist ein ungewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Tidenflüssen, das durch das Zusammenwirken von Flut und einem landeinwärts gerichteten Sturm verursacht wird.
- Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- Bruchschäden an Zu-/Ableitungsrohren, die außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und nicht der Ver- und Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht trägt;
- Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind;
- Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen, jedoch sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel;
- Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten, Mietern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;
- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- Schäden durch einfachen Diebstahl versicherter Sachen;
- Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen;
- Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion;
- Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör;
- Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z.B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken etc.;
- Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung (u. a. Baumaßnahmen);
- Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen.

B 1.2 Nicht versicherte Sachen

- Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach den AVB-A, AVB-A, § 6 Abs. 2.
- Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, Batteriespeichersystemen und E-Ladestationen (Wallbox).

C 1 Welche Höchstentschädigungsgrenzen und welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für die Versicherung des Gefahrenbausteins Unbenannte Gefahren als vereinbart?

C 1.1 Entschädigung

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 30 % der vereinbarten Versicherungssumme.

C 1.2 Selbstbeteiligung

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenhöhe, mind. 250 EUR, max. 1.500 EUR.

C 1.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirksamwerden des Hauptversicherungsvertrages nach Abschnitt A 1.2.

D 1 Welche Kündigungsfristen gelten für den Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren?

D 1.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag nach Abschnitt A 1.2 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt A 1.2) erlischt auch der Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1. dieser Bedingungen bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren (UG_09_2024_SVV_VHV)

Sofern vereinbart

Produktlinie	Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung
Schleswiger Basis	Nicht vereinbar
Schleswiger Top	Vereinbar
Schleswiger Top Plus	Vereinbar

Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung (BankV_09_2024_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung zu verstehen? Welche Schäden und Sachen sind versichert? Was ist unter den besonderen Schäden zu verstehen? Wo ist der Versicherungsort?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine (APR_07_2026_SVV_VHV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung ist, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen Hausratversicherung (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat) bei dem Versicherer besteht und in dieser Hausratversicherung die Produktlinie Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus zugrundegelegt ist.

A 1.3 Bankschließfachversicherung

A 1.3.1 Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch versicherte Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen und die der Versicherungsnehmer in ein Schließfach bei einem inländischen Kreditinstitut oder Geldinstitut eingebracht hat.

A 1.3.2 Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A 1.4 Versicherte Schäden

Entschädigt werden Sachen, die in Folge der nachstehend genannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:

- Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden (AVB-A, § 1);
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (AVB-A, § 3);
- Leitungswasser (AVB-A, § 4)
- Sturm/Hagel (§ 5);
- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch (gemäß Gefahrenbaustein Elementarschaden, EL_09_2024_SVV_VHV, sofern über die Hauptversicherung mitversichert).

A 1.5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat

A 1.5.1 Einbruchdiebstahl

Abweichend zu den AVB-A, § 3 Abs. 2 liegt ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen vor, wenn der Dieb in den Tresorräumen des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes das Schließfach aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde (falscher Schlüssel).

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 1.5.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Abweichend zu den AVB-A, § 3 Abs. 3 liegt Raub vor, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben innerhalb des Tresorraumes des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes angedroht wird.

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter das Schließfach aufbricht und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 1.5.3 Herausgabe versicherter Sachen an einem anderen Ort/räuberische Erpressung

Bei einem Raub besteht abweichend von den AVB-A, § 3 Abs. 4 lit. c) auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen aus dem Bankschließfach an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

A 1.6 Versicherte Sachen

Versichert sind Sachen im Sinne der Bestimmungen nach den AVB-A, §§ 6, 13 sind die im Bankschließfach aufbewahrten Sachen.

A 1.7 Versicherungsort

A 1.7.1 Abweichend zu den AVB A, § 6 Abs. 3 ist der Versicherungsort, das im Versicherungsschein bezeichnete, verschlossene Schließfach des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes, in dem die versicherten Sachen eingebracht wurden.

A 1.7.2 Versicherungsort ist auch der Tresorraum des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes, soweit Schäden an den versicherten Sachen durch Raub eintreten.

A 1.7.3 Voraussetzung

- Das Schließfach oder der Tresorraum befinden sich in Räumlichkeiten, welche in der Bundesrepublik Deutschland gelegen sind.
- Der Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person sind rechtlicher Eigentümer der versicherten Sache.

B 1 Welche Schäden und welche Sachen sind im Rahmen der Bankschließfachversicherung nicht versichert?

B 1.1 Nicht versicherte Schäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ereignisse insoweit als das sie

- vom Versicherungsnehmer selbst bzw. von allen Personen, denen der Versicherungsnehmer Zugang zum Schließfach ermöglicht hat, zu vertreten sind;
- durch permanente oder wiederkehrende Einwirkung auf die versicherten Sachen, wie etwa durch Temperatur, Feuchtigkeit, Gase oder Dämpfe. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn diese Einwirkungen als Folge eines versicherten Ereignisses entstanden sind;
- durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Verfügungen von hoher Hand oder durch Kernenergie verursacht werden.

B 1.2 Nicht versicherte Sachen

Soweit nicht anders vereinbart, sind Sachen nicht versichert die

- nicht dem Versicherungsnehmer gehören;
- durch den Versicherungsnehmer mit Eigentumsvorbehalt erworben worden sind;
- der Versicherungsnehmer sicherungshalber übereignet hat und für die dem Erwerber gemäß § 97 Abs. 1, Satz 2 VVG ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Ferner sind folgende Sachen nicht versichert:

- Kryptowährungen oder andere Digitale Währungen.

C 1 Welche Höchstentschädigungsgrenzen und maximal zu vereinbarenden Versicherungssummen gelten im Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung als vereinbart? Was gelten für Selbstbeteiligungen im Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung?

C 1.1. Entschädigungsgrenzen

C.1.1.1 Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis zur Höhe der für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung vereinbarten Versicherungssumme für

- zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts;
- beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.

C.1.1.2 Die Entschädigung für Bargeld und auf Karten oder auf sonstigen Datenträgern geladenen Geldbeträge ist je Versicherungsfall auf 30.000 EUR begrenzt.

- C.1.1.3 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen u. dgl. sowie Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger werden zu den Wiederherstellungskosten entschädigt, soweit diese nötig sind und die Wiederherstellung binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt. Andernfalls erfolgt eine Entschädigung zum Preis, mit dem im Allgemeinen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in der Betriebsbuchhaltung angesetzt werden, i.d.R. in Form eines Durchschnittspreises (Materialwert).
- C.1.1.4 Für eingebrachte Sammlungen von Briefmarken, Postkarten, Briefumschlägen, Münzen und Notgeld wird für einen etwaigen Minderwert der Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke kein Ersatz geleistet.
- C.1.1.5 Ein persönlicher Liebhaberwert (Affektionswert) wird bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrages durch den Versicherer nicht berücksichtigt.

C.1.2 Maximal vereinbare Versicherungssumme

Die maximal zusätzlich zu vereinbarende Versicherungssumme für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung beträgt 250.000 EUR, höchstens jedoch die Summe der in der Hausratversicherung vereinbarten Versicherungssumme ohne Vorsorge.

C.1.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

C.1.4 Restwert

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigung angerechnet.

C.1.5 Versicherung auf erstes Risiko

Bei einer Versicherung zum Ersten Risiko zahlt der Versicherer den vollen Schaden bis zur vereinbarten Versicherungssumme - auch wenn der tatsächliche Gesamtwert höher ist als die Versicherungssumme. (siehe AVB-A, § 12 Abs. 5).

C.1.6 Subsidiäre Deckung

Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

C.1.7 Selbstbeteiligung

Für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung ist keine Selbstbeteiligung vorgesehen.

C.1.8 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirksamwerden des Hauptversicherungsvertrages nach Abschnitt A 1.2.

D 1 Was sind die besonderen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei einem Verstoß?

D 1.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

D 1.1.1 Sicherheitsvorschriften/Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat

- alle gesetzlichen, behördlichen oder die in dem Schließfachvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- nach Abhandenkommen oder Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort unverzüglich einen für die Schließfachanlage zuständigen Mitarbeiter des Kreditinstitutes oder Geldinstitutes zu informieren und darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, in der Regel der Ersatz des Schlosses, getroffen werden. Hieraus möglicherweise für den Versicherungsnehmer entstehende Kosten sind nicht mitversichert;
- ab einem Einzelversicherungswert in Höhe von 10.000 EUR je eingelagerter Sache Nachweise in Form von beispielsweise Anschaffungsbelegen, Fotodokumentationen, Echtheitszertifikaten oder andere Belege, welche dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden, kann, mit der Antragsstellung beizubringen.

D 1.1.2 Sicherheitsvorschriften/Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des versicherten Ereignisses

- den Schaden dem Versicherer, dem Kreditinstitut oder Geldinstitut, bei dem sich das Schließfach befindet, und der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen;
- der Polizeibehörde und dem Versicherer unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- für abhandengekommene Wertpapiere unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten, abhandengekommene Sparbücher, Scheckkarten, Scheckformulare und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, auf eigene Kosten dem Versicherer ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen.

vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

D 1.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer die Besonderen Obliegenheiten nach diesen Bestimmungen sowie die in den AVB-B, Abschnitt B 3, geregelten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Teil B 3.3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung) Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

E 1 Welche Kündigungsfristen gelten für den Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung?

E 1.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A 1.1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

E 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt A 1.2) erlischt auch der Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1. dieser Bedingungen bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen Gefahrenbaustein Bankschließfachversicherung (BankV_09_2024_SVV_VHV)

Sofern vereinbart

Produktlinie	Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung
Schleswiger Basis	Nicht vereinbar
Schleswiger Top	Nicht vereinbar
Schleswiger Top Plus	Vereinbar

Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung (RGPV_09_2024_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Wie ist der Geltungsbereich dieses Gefahrenbausteins definiert?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine (APR_07_2026_SVV_VHV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie Schleswiger Top Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung ist, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeine Versicherungsbedingungen Hausratversicherung (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat) bei dem Versicherer besteht und in dieser Hausratversicherung die Produktlinie Schleswiger Top Plus zugrundegelegt ist.

A 1.3 Versicherte Sachen

Als versicherte Sachen gelten alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, einschließlich Geschenke und Reiseandenken, die während der Reise erworben werden.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

Ferner gelten als Reisegepäck:

- Faltboote, Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht Motoren), jedoch nur, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden;
- Prothesen;
- Pelze, Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte, jeweils mit Zubehör aber nur solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs oder einer bewachten Garderobe befinden oder
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in ordnungsgemäß verschlossenen und von außen nicht einsehbaren Behältnissen im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen, Gepäckträgern oder einer Gepäckaufbewahrung befinden.
- Schmucksachen und Sachen aus Edelmetall nur, solange sie
 - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffs oder in einer bewachten Garderobe befinden. Außerdem müssen diese Sachen in einem verschlossenen Behältnis, das erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bietet (z.B. Zimmersafe), verwahrt sein.

A 1.4 Reisen und Camping

A 1.4.1 Reisen

Als Reise gilt jede privat veranlasste (beispielsweise Pauschalreisen, Urlaubsreisen etc.) oder geschäftlich bedingte Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person.

- die mindestens eine Übernachtung außerhalb des eigentlichen Wohn- oder Arbeitsortes beinhaltet und
- die an einen mindestens 50 km vom Wohn- oder Arbeitsort entfernten Ort führt und
- nicht länger als 60 Tage seit Reisebeginn ununterbrochen andauert.

A 1.4.2 Zelten oder Camping

Der Reise nach gleichgestellt sind das Zelten oder Camping auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplatz oder einem für Campingfahrzeuge ausgewiesenen Stellplatz mit Zelten, Wohnmobilen oder ziehbaren Wohnheimen.

Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Zelten, Wohnwagen oder ziehbaren Wohnheimen bestimmt sind.

Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, sowie kommunale Stellplätze für Wohnmobile, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Bedingungen.

A 1.4.3 Geltungsbereich

Reisen, Zelten und Camping sind weltweit versichert.

A 1.5 Versicherte Schäden

A 1.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die während einer Urlaubs- oder Dienstreise durch folgende Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:

- Brand (AVB-A, § 2 Abs. 2);
- Blitzschlag (AVB-A, § 2 Abs. 3);
- Überspannung durch Blitz (AVB-A, § 2 Abs. 3.);
- Explosion, Verpuffung (AVB-A, § 2 Abs. 4; Schleswiger Top Plus Abschnitt A 2.11);
- Implosion (AVB-A, Abschnitt § 2 Abs. 4);
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung (AVB-A, § 2 Abs. 1 lit. d);
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (AVB-A, § 3);
- Leitungswasser- oder Bruchschäden (AVB-A, § 4);
- Sturm/Hagel (AVB-A, § 5);
- Starkregen (ST_09_2024) oder Elementarschaden (EL_09_2024_SVV_VHV), sofern mit der Hauptversicherung vereinbart.

Die in den angeführten Bedingungen geltenden Ausschlussregelungen der versicherten Gefahren gelten analog für den Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung.

A 1.5.2 Einfacher Diebstahl

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung auch durch einfachen Diebstahl.

A 1.5.2.1 Ausschluss

Vom Versicherungsschutz gegen einfachen Diebstahl ausgenommen sind

- Pelze oder hochwertige Mäntel;
- Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte, jeweils mit Zubehör;
- Schmucksachen und Sachen aus Edelmetall.

A 1.5.3 Verlust oder Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 leistet der Versicherer Entschädigung auch für den Verlust oder die Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck, während es sich im Gewahrsam

- eines Beförderungsunternehmens,
- eines Beherbergungsbetriebes,
- eines Gepäckträgers,
- einer Gepäckaufbewahrung befindet, oder
- wenn es mindestens 24 Stunden nach Rückkehr des Versicherungsnehmers oder der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person den Bestimmungsort erreicht.

A 1.5.4 Unfall eines Transportmittels

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 sind die versicherten Sachen auch gegen Beschädigungen mitversichert, die durch einen Transportmittelunfall verursacht wurden.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind versicherte Sachen, die auf dem Dach von Kraftfahrzeugen transportiert werden.

A 1.5.5 Zu spät zugestelltes Reisegepäck

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten, die durch die verspätete Zustellung von Reisegepäck verursacht wurden, sofern

- das Reisegepäck durch den Versicherungsnehmer oder der versicherten Person im eigenen Namen ordnungsgemäß einem Reisedienstleister übergeben wurde und am Reiseziel
 - unvollständig empfangen oder
 - nicht innerhalb von 24 Stunden nach der in den Reisebedingungen des Reisedienstleisters definierten Lieferzeit angeliefert.

A 1.5.6 Weitere Schäden

Ferner sind Schäden versichert, welche durch folgende Gefahren verursacht werden:

- Mut- oder Böswilligkeit durch fremde Dritte (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - Verlieren.
- Ausgenommen hiervon sind Schäden durch das Verlieren von Kontaktlinsen, Pelzen, Schmucksachen, Gegenständen aus Edelmetall und elektronischen Geräten
- Als Verlieren gilt im Verständnis dieser Bedingungen nicht: Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen

A 1.6 Versicherungsschutz beim Zelten und Camping

A 1.6.1 Unbeaufsichtigte Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobilheime

Werden Sachen in Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilheimen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, sowie Mut- oder Böswilligkeit durch fremder Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn

- bei Zelten: der Schaden nachweislich nicht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr (Nachtzeit) eingetreten ist und
- das Zelt außerhalb Nachtzeit fest zugebunden/zugeknöpft und ausreichend gesichert ist (bspw. Vorhängeschloss);
- bei Wohnwagen/Wohnmobilheimen: dieser durch Verschluss ordnungsgemäß gesichert ist.

Als Beaufsichtigung gilt die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

Es liegt keine Beaufsichtigung vor, wenn es sich um die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes oder Ähnliches handelt.

A 1.6.2 Eingeschränkter Versicherungsschutz beim Zelten und Camping

Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte, Uhren, optische Geräte, Jagdwaffen, Radio- und Fernsehapparate, Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie

- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt oder
- der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

1.6.3 Ausschluss

Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind in unbeaufsichtigten Zelten oder Wohnwagen bzw. ziehbaren Wohnmobilheimen nicht versichert.

Ferner sind Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) ausgeschlossen, wenn es sich nicht um einen offiziellen Campingplatz handelt (siehe Abschnitt 1.4.2).

B 1 Welche Sachen, Kosten und welche Sachen sind im Rahmen der Reisegepäckversicherung nicht versichert? Was sind die besonderen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers?

B 1.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind folgende Sachen:

- Bargeld, auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge, sowie digitale Währungen;
- Beruflich genutzte Sachen;
- Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Fahrräder, E-Bikes, Elektro-Kleinstfahrzeuge (einschließlich Zubehör);
- Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;

- Gutscheine, Eintrittskarten für Veranstaltungen;
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge (Ausnahme siehe A 1.3);
- Schecks und Reiseschecks;
- Schusswaffen jeglicher Art;
- Sportgeräte im Gebrauch;
- Telefon- oder sonstige Chipkarten;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Vermögensschäden.

B 1.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch

- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- Schäden durch Sturmflut. Eine Sturmflut ist ein ungewöhnlich hohes Ansteigen des Wassers an Meeresküsten und Tidenflüssen, das durch das Zusammenwirken von Flut und einem landeinwärts gerichteten Sturm verursacht wird.
- Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktionsstörungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion;
- Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör,
- Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z.B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken etc.,
- Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich (AVB-B, Abschnitt B 3.3.3) herbeiführt.

B 1.3 Nicht versicherte Kosten

Der Versicherer erstattet keine Kosten, die sich ergeben aus

- Datenverlusten im Falle beschädigter Datenträger;
- wassergeschädigtem oder durchnässtem Reisegepäck oder Reisedokumenten infolge eines Sturzes in Wasser, unabhängig von den Umständen des Sturzes, ausgenommen sind Verkehrsunfälle und Überschwemmungen;
- Schäden an Gegenständen, die mit Hilfe eines am Fahrzeug angebrachten externen Ladesystems, transportiert werden;
- Schäden aufgrund des unbeabsichtigten Öffnens oder der Beschädigung einer Dachladebox, ausgenommen sind Schäden infolge eines Verkehrsunfalls;
- dem Ersatz von Visa;
- der missbräuchlichen Verwendung von Reisedokumenten ergeben;
- Schäden an der Dachladebox, die infolge einer Nichtbeachtung von Höhenbegrenzungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen von Parkhäusern, Brücken oder ähnlichen) verursacht werden.

B 1.4 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

1.4.1 Besondere Obliegenheiten

- Der Versicherungsnehmer hat den Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, sowie Raub, den Versuch einer solchen Tat, die mutwillige oder böswillige Beschädigung durch fremde Dritte (vorsätzliche Sachbeschädigung) oder den einfachen Diebstahl der versicherten Sache unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- Bei Transportmittelunfällen: Der Versicherungsnehmer hat sichtbare Schäden oder den Verlust an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung anzuzeigen. Nicht sichtbare Schäden sind nach Feststellung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Entscheidung des Beförderungsunternehmens, des Beherbergungsbetriebs bzw. der Gepäckaufbewahrung ist abzuwarten. Eine Kopie des abschließenden Bescheides über den Verlust bzw. die Beschädigung des Reisegepäckes ist dem Versicherer vorzulegen.
- Verspätungen von Reisegepäck muss sich der Versicherungsnehmer vom Beförderungsunternehmen bestätigen lassen. Die Bescheinigung ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
- Umfassende und wahrheitsgemäße Information und Auskunftserteilung über den Eintritt des Versicherungsfalles und den Schadenumfang gegenüber dem Versicherer, einschließlich der Vorlage der erforderlichen Nachweise, z. B. Buchungsunterlagen, Zahlungsnachweise, Polizeiprotokoll. Auf Verlangen sind die Auskünfte in Textform zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

1.4.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

C 1 Welche Höchstentschädigungsgrenzen gelten hier als vereinbart? Welche Selbstbeteiligungen und Wartezeiten sieht der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung vor? Welche Leistungen werden bei verspätet zugestelltem Reisegepäck oder bei Verlust von Reisedokumenten durch den Versicherer geleistet?

C 1.1. Entschädigungsgrenzen

- Der Versicherer entschädigt je Versicherungsfall bis maximal 10.000 EUR.
- Für Foto- und Filmapparate sowie tragbare Videosysteme gilt eine Höchstentschädigung von 3.000 EUR je Versicherungsfall.
- Die Höchstentschädigung für Mobiltelefone, Navigationsgeräte, Laptops, Tablets oder sonstige elektronische Geräte ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.
- Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten, die durch die Wiederbeschaffung von Reisedokumenten entstanden sind, insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 250 EUR je Versicherungsfall.
- Der Verlust oder die Beschädigung von Brillen, Kontaktlinsen und sonstigen Sehhilfen wird mit einer Höchstentschädigung von 150 EUR je Versicherungsfall entschädigt.
- Bei verspätet zugestelltem Reisegepäck:

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Kosten für Anschaffungen zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Empfang des Reisegepächs bzw. zum Ersatz unvollständigen Reisegepächs bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Hierzu zählen beispielsweise notwendige und angemessene Medizin, Toilettenartikel und Kleidungsstücke.

C 1.2 Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung als vereinbart.

C 1.3 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirksamwerden des Hauptversicherungsvertrages nach Abschnitt A 1.2.

C 1.4 Subsidiäre Deckung

Wenn für einen Versicherungsfall auch andere Versicherungen leisten können, müssen zuerst diese Versicherungen in Anspruch genommen werden (subsidiäre Deckung). Dieser Vorgang der anderen Versicherungen gilt auch dann, wenn diese ebenfalls eine nachrangige Zahlungspflicht vereinbart haben.

C 1.5 Versicherung auf erstes Risiko

Bei einer Versicherung zum Ersten Risiko zahlt der Versicherer den vollen Schaden bis zur vereinbarten Versicherungssumme - auch wenn der tatsächliche Gesamtwert höher ist als die Versicherungssumme. (siehe AVB-A, § 12 Abs 5.).

D 1 Welche Kündigungsfristen gelten für die Versicherung des Gefahrenbausteins Reisegepäckversicherung?

D 1.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A 1.1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt A 1.2) erlischt auch der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1. dieser Bedingungen bedarf.

Sofern vereinbart

Produktlinie	Gefahrenbaustein Sofort-Schutz
Schleswiger Basis	Nicht vereinbar
Schleswiger Top	Vereinbar
Schleswiger Top Plus	Vereinbar

Gefahrenbaustein Sofort-Schutz (Sofort_Schutz_07_2026_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Sofort-Schutz zu verstehen? Was ist der versicherte Umfang? Wofür leistet der Sofort-Schutz nicht?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Grundlage für den Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ist Abschnitt 5 des Versicherungsvertragsgesetzes, § 49-52 (Vorläufige Deckung).

Es gelten ferner die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine (APR_07_2026_SVV_VHV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie Schleswiger Top und Schleswiger Top Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Versicherungsgegenstand

Der Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ergänzt eine anderweitig bestehende Hausratversicherung (Vorversicherung) für dasselbe Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang.

Der Versicherungsschutz der Vorversicherung geht dem im Gefahrenbaustein Sofort-Schutz regeltem Versicherungsschutz vor.

A 1.3 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz ist, dass

- eine Schleswiger Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Hausratversicherung (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat) beantragt und die Produktlinie Schleswiger Top oder Schleswiger Top Plus zugrundegelegt ist;
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins Sofort Schutz noch ein anderweitig gültiger, jedoch bereits durch den Versicherungsnehmer gekündigte Vorversicherung bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer) besteht und die Gefahren nach den AVB-A ; Abschnitt 1, versichert sind.
- Die Kündigungsbestätigung ist auf Verlangen durch den Versicherungsnehmer nachzuweisen.
- der Vorversicherer zum Betrieb von Hausratversicherungen innerhalb Deutschlands zugelassen ist;
- die Vorversicherung innerhalb von 12 Monaten nach Beantragung des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz endet,
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz kein Schadenfall eingetreten.

A 1.4 Umfang

Der Sofort-Schutz leistet für Versicherungsfälle, die in der Vorversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes, basierend auf den Schleswiger Produktlinien Top und Top Plus in der jeweils gültigen Fassung. .

Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der Vorversicherung werden abgezogen.

Soweit im vorliegenden Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, wird die Entschädigung aus dem Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ferner um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der Vorversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes der Vorversicherung, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung des Sofort-Schutzes bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der Vorversicherung bewirken keine Erweiterung des Sofort-Schutzes.

A 1.5 Ausschluss

- A 1.5.1 Leistungen aus dem Sofort-Schutz werden nicht erbracht, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz keine anderweitige Hausratversicherung bestanden hat.

A 1.5.2 Der Gefahrenbaustein Sofort-Schutz tritt ferner nicht für Leistungen ein, die durch Vorversicherung nicht erbracht wurden, weil

- der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug war oder der Vorversicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und Vorversicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung durch den Vorversicherer erbracht wurde.

Leistungen aus dem Gefahrenbaustein Sofort-Schutz werden nur erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.

A 1.5.3 Der Sofort-Schutz leistet nicht für die versicherten Gefahren nach AVB-A, Abschnitt 1, wenn diese nicht als verbundenen Gefahrendeckung auch Gegenstand des Vorversicherungsvertrages sind.

A 1.5.4 Der Sofort-Schutz gilt nicht für die durch den Versicherer angebotenen Gefahrenbausteine und/oder Kostenpakete.

A 1.5.5 Versicherungssummendifferenz

Der Gefahrenbaustein leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen dem Hauptvertrag und der Vorversicherung. Ausnahme: Der Vorversicherer lehnt eine Änderung oder Anpassung der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme aus ab.

B 1 Was gelten für Selbstbeteiligungen in Ihrem Versicherungsvertrag?

B 1.1 Für den Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ist keine Selbstbeteiligung vorgesehen.

C 1 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

C 1.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Sofort-Schutz zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels auf die neue Wohnung über, sofern der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Umzug unter Angabe des neuen Wohnortes und der zukünftig geltenden Wohnfläche aufgibt.

C 1.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz aus dem Gefahrenbaustein Sofort-Schutz nicht auf die andere Wohnung über, bis der Umstand des Doppelwohnsitzes behoben ist.

D 1 Welche Regelungen bestehen für den Gefahrenbaustein Sofort-Schutz hinsichtlich Beginn, Dauer, Versicherungsprämie und Kündigung?

D 1.1 Beginn und Dauer

Der Gefahrenbaustein Sofort-Schutz beginnt zum ersten des Folgemonats nach Beantragung des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz.

Der Versicherungsschutz für den Sofort-Schutz gilt längstens für 12 Monate ab Beginn und endet automatisch mit Beginn der Hauptversicherung.

D 1.2 Prämie

Für die Dauer des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz erhebt der Versicherer, unabhängig von der Dauer, eine Einmalprämie zzgl. der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Versicherungssteuer.

D 1.3 Kündigung

Der Gefahrenbaustein Sofort-Schutz endet automatisch mit Beginn des Hauptvertrages, spätestens jedoch nach 12 Monaten. Eine Kündigung in Textform ist nicht erforderlich.

D 1.4 Widerruf des Hauptvertrages

Mit Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch die Versicherung des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

E 1 Was sind die Besonderen Obliegenheiten im Versicherungsfall und welche Rechtsfolgen ergeben sich bei einer Obliegenheitsverletzung?

In Erweiterung zu den Obliegenheiten nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, gelten folgende zusätzliche Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer hat den Versicherungsfall unverzüglich dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
- Sobald der Versicherungsnehmer von dem Vorversicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Versicherungsfall nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen
- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der Vorversicherung, einschließlich der Kündigungsbestätigung, zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen des Versicherers einzureichen.

ENDE der Versicherungsbedingungen Gefahrenbaustein Sofort-Schutz (Sofort_Schutz_07_2026_SVV_VHV)

Sofern vereinbart

Produktlinie	Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen
Schleswiger Basis	Nicht vereinbar
Schleswiger Top	Nicht vereinbar
Schleswiger Top Plus	Vereinbar

Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen (Mo_Wo_07_2026_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen zu verstehen? Was ist der versicherte Umfang? Welche Schäden sind versichert? Wie ist der Geltungsbereich dieses Gefahrenbausteins definiert?

A 1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Schleswiger Hausratversicherung (VHV_2026_07_SVV_Hausrat), im Folgenden VHV
- Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine (APR_07_2026_SVV_VHV), im Folgenden APR,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbausteins Mobiles Wohnen ist, dass

- eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der AVB-A bei dem Versicherer besteht und
- in dieser Hausratversicherung die Produktlinie Schleswiger Top Plus zugrunde gelegt ist.

Der Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen richtet sich ausschließlich an Privatpersonen. Er versichert nicht das Fahrzeug selbst, sondern den darin mitgeführten Inhalt.

Versichert sind nur Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen und von diesen Personen als Privatperson erworben wurden oder deren privater Nutzung dienen.

Abweichend hiervon sind beruflich oder gewerblich überlassene Gegenstände versichert, wenn sie dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person von einem Arbeitgeber zur Nutzung überlassen wurden. Dies betrifft zum Beispiel ein vom Arbeitgeber überlassenes Mobiltelefon, einen Laptop oder vergleichbare Arbeitsmittel.

A 1.3 Versicherungsgegenstand

Der Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen versichert den mitgeführten Inhalt von privat genutzten

- Wohnmobilen,
- Wohnwagen,
- Campingfahrzeugen und
- Personenkraftwagen.

Versicherungsschutz besteht auch für den mitgeführten Inhalt in gemieteten Wohnmobilen, Wohnwagen, Campingfahrzeugen und Personenkraftwagen. Hierzu zählen insbesondere Leih- oder Mietfahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person rechtmäßig genutzt werden.

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die in den vorgenannten Fahrzeugen mitgeführt, verwahrt oder genutzt werden.

Nicht erforderlich ist, dass die versicherten Sachen nur vorübergehend in dem Fahrzeug mitgeführt werden. Versicherungsschutz besteht auch für Sachen, die eigens für das mobile Wohnen angeschafft wurden und dauerhaft oder wiederkehrend in einem der genannten Fahrzeuge verwahrt oder genutzt werden.

Das Fahrzeug selbst, eingebaute und fest mit dem Fahrzeug verbundene Sachen sowie fest eingebautes Fahrzeugzubehör sind nicht Gegenstand dieses Gefahrenbausteins.

Eine Beschränkung nach Nutzlast besteht nicht. Eine Beschränkung nach zulässiger Gesamtmasse gilt nur, wenn dies im Versicherungsschein oder in den Annahme- und Prämienrichtlinien ausdrücklich vereinbart ist.

A 1.4 Begriffsbestimmungen

A 1.4.1 Gesetzliche Bezugsgrundlagen

Die Begriffsbestimmungen dieses Gefahrenbausteins orientieren sich an den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere an

- dem Straßenverkehrsgesetz (StVG),

- der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV),
- der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO),
- Anlage XXIX zu § 20 Abs. 3a Satz 4 StVZO, und den dort in Bezug genommenen Fahrzeugklassen.

Soweit dieser Gefahrenbaustein abweichende oder ergänzende Begriffsbestimmungen enthält, gelten diese ausschließlich zur Bestimmung des versicherten Risikos.

A 1.4.2 Wohnmobil

Wohnmobil ist ein Fahrzeug, das in der Zulassungsbescheinigung als Wohnmobil, Sonder-Kraftfahrzeug Wohnmobil oder vergleichbar ausgewiesen ist oder nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften als Fahrzeug der Klasse M mit besonderer Zweckbestimmung „Wohnmobil“ einzuordnen ist.

Maßgeblich ist die zulassungsrechtliche Einordnung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

A 1.4.3 Wohnwagen

Wohnwagen ist ein zugelassener Anhänger, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Nutzung als Wohn- und Schlafrum bestimmt ist und zur Fortbewegung mit einem Zugfahrzeug verbunden werden muss.

A 1.4.4 Campingfahrzeug

Campingfahrzeug ist ein zugelassenes Fahrzeug, das nach seiner Bauart, Ausstattung oder Zweckbestimmung dem mobilen Wohnen, Camping oder Reisen dient, ohne bereits als Wohnmobil oder Wohnwagen im Sinne dieses Gefahrenbausteins eingeordnet zu sein.

Hierzu zählen insbesondere Camper, Campingbusse, ausgebaute Kastenwagen und vergleichbare Fahrzeuge. Maßgeblich ist, dass das Fahrzeug privat genutzt wird und seiner Ausstattung oder Verwendung nach dem mobilen Wohnen, Camping oder Reisen dient.

A 1.4.5 Personenkraftwagen

Personenkraftwagen ist ein zugelassenes Kraftfahrzeug, das nach Bauart und Einrichtung überwiegend zur Beförderung von Personen bestimmt ist und nicht als Wohnmobil oder Campingfahrzeug im Sinne dieses Gefahrenbausteins gilt.

A 1.5 Versicherungssumme, versicherte Sachen und Höchstentschädigungen

A 1.5.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für den Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall, sofern im Versicherungsschein keine abweichende Versicherungssumme vereinbart ist.

Die Versicherungssumme ist die maximale Entschädigung für alle versicherten Sachen zusammen je Versicherungsfall.

Die nachfolgenden Höchstentschädigungen für einzelne Sachen oder Sachgruppen stehen nicht zusätzlich zur Versicherungssumme zur Verfügung. Sie sind Bestandteil der Versicherungssumme und begrenzen die Entschädigung für die jeweils genannte Sache oder Sachgruppe innerhalb der Versicherungssumme.

Auch wenn mehrere Höchstentschädigungen betroffen sind, leistet der Versicherer insgesamt höchstens bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

A 1.5.2 Versicherte Sachen bis zur Versicherungssumme

Versichert sind alle Sachen des persönlichen Bedarfs des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die in einem Fahrzeug nach A 1.3 mitgeführt werden, sowie alle weiteren Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände, die der privaten Nutzung dienen.

Bis zur Versicherungssumme von 25.000 EUR je Versicherungsfall sind insbesondere

- | | | |
|----------------------|---|----------------------|
| ▪ Reisegepäck | ▪ Kleidung | ▪ Accessoires |
| ▪ Campingausstattung | ▪ Campingstühle | ▪ Campingtisch |
| ▪ Grill | ▪ sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs | ▪ Hausratgegenstände |

als loses, nicht fest eingebautes Inventar versichert.

Lose, nicht fest eingebaut ist eine Sache, wenn sie ohne Substanzeingriff aus dem Fahrzeug entfernt werden kann und nicht dauerhaft mit dem Fahrzeug verbunden ist.

A 1.5.3 Sachen mit Höchstentschädigung

Für die folgenden Sachen ist die Höchstentschädigung je Versicherungsfall auf 7.500 EUR begrenzt.

Diese Höchstentschädigung steht nicht zusätzlich zur Versicherungssumme zur Verfügung, sondern ist Bestandteil der Versicherungssumme nach A 1.5.1:

- Mobiltelefone, Laptops, Tablets, Foto-, Film- und Videokameras sowie sonstige elektronische Geräte, insbesondere mobile Navigationsgeräte, tragbare Audiogeräte und vergleichbare elektronische Geräte einschließlich Zubehör;
- beruflich oder gewerblich überlassene Sachen, insbesondere Mobiltelefone und Laptops;
- Fahrräder und sonstige Sportgeräte, wenn sie sich in einem Fahrzeug nach A 1.3 befinden oder außen an einem Wohnmobil, Wohnwagen, Campingfahrzeug oder Personenkraftwagen befestigt sind;
- Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote sowie Surfergeräte, jeweils ohne Motoren;
- Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

- Inhalt von verschlossenen Dach- oder Heckboxen;
- Sachen im Vorzelt, auch Dachzelt, sowie Sachen auf der selbstgenutzten Parzelle außerhalb des Fahrzeugs.

Elektronische Geräte sowie Wertsachen und Bargeld sind nur versichert, wenn sie sich im verschlossenen Fahrzeuginnenraum befinden.

Nicht versichert sind elektronische Geräte sowie Wertsachen und Bargeld, wenn sie sich in Dach- oder Heckboxen, im Vorzelt, im Dachzelt oder außerhalb des Fahrzeugs auf der selbstgenutzten Parzelle befinden.

Dach- oder Heckboxen sind nur berücksichtigt, wenn sie fest mit dem Fahrzeug verbunden und verschlossen sind. Vorzelt und Dachzelt sind nur berücksichtigt, wenn sie dem versicherten Fahrzeug zugeordnet sind und vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person selbst genutzt werden.

Sind Fahrräder oder sonstige Sportgeräte außen am Fahrzeug befestigt, müssen sie gesondert mit einem Sicherheits-Bügelschloss, einem Panzerkabelschloss oder einem gleichwertigen Schloss gegen einfache Wegnahme gesichert sein.

Für lose mit dem Fahrrad verbundene Teile besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.

Für die Entschädigung elektronischer Geräte gelten die besonderen Regelungen zum Versicherungswert nach C 1.2.

A 1.5.4 Wertsachen und Bargeld

Wertsachen im Sinne dieses Gefahrenbausteins sind Wertsachen nach AVB-A, § 13.

Die Höchstentschädigung für Wertsachen und Bargeld beträgt insgesamt 3.500 EUR je Versicherungsfall. Diese Höchstentschädigung steht nicht zusätzlich zur Versicherungssumme zur Verfügung, sondern ist Bestandteil der Versicherungssumme nach A 1.5.1.

Die besonderen Regelungen für elektronische Geräte sowie Wertsachen und Bargeld nach A 1.5.3 bleiben unberührt.

A 1.6 Versicherte Gefahren und Schäden

A 1.6.1 Versicherungsfall

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine der nachfolgend genannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolge einer dieser Gefahren abhandenkommen.

Versichert sind Schäden durch

- Brand (AVB-A, § 2 Abs. 2);
- Blitzschlag (AVB-A, § 2 Abs. 3);
- Explosion oder Verpuffung (AVB-A, § 2 Abs. 4);
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (AVB-A, § 2 Abs. 1 lit. d);
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Fahrzeugs, Vandalismus, Raub oder räuberische Erpressung (AVB-A, § 3), soweit sich aus A 1.6.2 nichts anderes ergibt;
- Sturm oder Hagel (AVB-A, § 5);
- Elementarereignisse nach A 1.6.3;
- Fährisiko / Havarie Grosse auf europäischen Gewässern nach A 1.6.4;
- Unfall des Fahrzeugs nach A 1.6.5.

Die in den AVB-A und AVB-B geregelten Begriffsbestimmungen, Ausschlüsse und Einschränkungen der versicherten Gefahren gelten entsprechend, soweit sich aus diesem Gefahrenbaustein nichts anderes ergibt.

A 1.6.2 Einbruchdiebstahl, Diebstahl des gesamten Fahrzeugs, Vandalismus, Raub oder räuberische Erpressung

In Erweiterung zu den AVB-A, § 3 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Einbruchdiebstahl in ein verschlossenes Fahrzeug, Diebstahl des gesamten Fahrzeugs sowie Vandalismus nach einem Einbruch in ein verschlossenes Fahrzeug.

Einbruchdiebstahl in ein verschlossenes Fahrzeug liegt vor, wenn das Fahrzeug vom Täter aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde. Darunter fällt auch das Aufschneiden oder Aufschlitzen von Verdecken, Planen oder vergleichbaren Fahrzeugabschlüssen. Dem Aufbrechen stehen die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge gleich.

Der Versicherungsschutz gilt auch bei einer nachgewiesenen Totalentwendung des verschlossenen Fahrzeugs. In diesem Fall sind die versicherten Sachen mitversichert, die sich zum Zeitpunkt der Totalentwendung in dem Fahrzeug befunden haben.

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der vorstehend bezeichneten Arten das Fahrzeug öffnet und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Für Raub oder räuberische Erpressung gelten die Regelungen der AVB-A, § 3 entsprechend, soweit sich aus diesem Gefahrenbaustein nichts anderes ergibt.

A 1.6.3 Elementarereignisse

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Elementarereignisse.

Elementarereignisse im Sinne dieses Gefahrenbausteins sind Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdsenkung aufgrund Trockenheit oder Austrocknung, Schäden an Gegenständen außerhalb des Fahrzeuginnenraums, soweit diese nicht nach A 1.5 ausdrücklich versichert sind, Schäden durch Sturmflut sowie Schäden durch Grundwasser, soweit es nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist.

A 1.6.4 Fährisiko / Havarie Grosse

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die während einer Beförderung des Fahrzeugs auf einer Fähre auf europäischen Gewässern durch Untergang der Fähre, Über-Bord-Spülen des Fahrzeugs oder Havarie Grosse zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Havarie Grosse bedeutet, dass ein in Seenot geratenes Schiff mit Ladung durch überlegtes Handeln des Kapitäns gerettet werden kann und aufgrund der außergewöhnlichen Umstände bewusst Schäden oder Kosten in Kauf genommen werden, um Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr zu retten.

A 1.6.5 Unfall des Fahrzeugs

Ein Unfall liegt vor, wenn das Fahrzeug durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet und der Vorfall polizeilich dokumentiert ist.

Versicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob der Unfall eigen- oder fremdverschuldet ist.

Schäden an versicherten Sachen, die ihre alleinige Ursache in einem Brems- oder Betriebsvorgang haben, sind keine Unfallschäden. Kein Unfallschaden liegt daher zum Beispiel vor, wenn eine Sache allein durch starkes Bremsen, Beschleunigen, Kurvenfahren oder durch Erschütterungen während der Fahrt beschädigt wird, ohne dass das Fahrzeug selbst durch ein von außen einwirkendes Ereignis beschädigt wurde.

A 1.7 Geltungsbereich und Versicherungsort

A 1.7.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung.

Für das Fährisiko einschließlich Havarie Grosse besteht Versicherungsschutz auf europäischen Gewässern.

Der Versicherungsschutz besteht als Rund-um-die-Uhr-Schutz. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz nicht auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist. Die besondere Selbstbeteiligung nach C 1.3 bleibt hiervon unberührt.

A 1.7.2 Versicherungsort

Versicherungsort ist der Fahrzeuginnenraum von Fahrzeugen nach A 1.3, die in Deutschland behördlich auf den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zugelassen wurden oder den versicherten Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrages dienstlich überlassen wurden. Hierunter fallen auch Leih- oder Mietfahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person rechtmäßig genutzt werden.

Versichert ist auch der Inhalt von Fahrzeugen nach A 1.3, die sich dauerhaft auf einem Standplatz auf einem Campingplatz befinden. Ausgeschlossen hiervon sind die in A 1.5.3 genannten Sachen sowie Wertsachen und Bargeld nach A 1.5.4.

Versicherungsschutz besteht auch unmittelbar vor oder nach einer Reise am Wohnsitz einer versicherten Person, in einer verschlossenen Garage, Halle oder auf einem allseitig umfriedeten und durch Verschluss gesicherten Grundstück. Diese Regelung gilt insbesondere für das Be- und Entladen sowie für die kurzfristige Reisevorbereitung oder Reisenachbereitung.

Mitversichert ist das Abstellen des Fahrzeugs im Winterlager in einem verschlossenen Raum oder einer verschlossenen Garage, auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz oder Grundstück am Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz oder Grundstück in unmittelbarer Nähe des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers innerhalb einer geschlossenen Ortschaft.

Für den Versicherungsschutz im Winterlager ist eine behördliche Zulassung des abgestellten Fahrzeugs nicht erforderlich, sofern das Fahrzeug während der Winterlagerung nicht im öffentlichen Straßenverkehr genutzt wird. Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen in Fahrzeugen, die während der Winterlagerung mit einem roten Kennzeichen geführt werden oder mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die in A 1.5.3 genannten Sachen sowie für Wertsachen und Bargeld nach A 1.5.4, wenn sich diese während der Winterlagerung im Fahrzeug befinden.

Versicherungsschutz besteht auch für Sachen in Wohnmobilen, Wohnwagen, Campingfahrzeugen sowie Personenkraftwagen, die außerhalb von ausgeschilderten oder ausgewiesenen Campingplätzen, Wohnmobilplätzen oder gleichgestellten Abstellplätzen unbeaufsichtigt abgestellt sind.

Bei Schäden zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr gilt eine Selbstbeteiligung nach C 1.3, wenn sich der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Diebstahl des gesamten Fahrzeugs, Raub oder räuberische Erpressung ereignet.

B 1 Welche Sachen und Schäden sind nicht versichert? Was sind die besonderen Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers?

B 1.1 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- das Fahrzeug selbst;
- eingebaute und fest mit dem Fahrzeug verbundene Sachen;
- fest eingebautes Fahrzeugzubehör, insbesondere fest eingebaute Möbel, fest verbaute technische Anlagen, fest montierte Markisen, fest eingebaute Navigations- oder Multimediasysteme sowie sonstiges dauerhaft mit dem Fahrzeug verbundenes Zubehör;
- Sachen in Fahrzeugen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht ordnungsgemäß zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, obwohl eine Zulassung erforderlich ist. Dies gilt nicht für die reine Winterlagerung nach A 1.7.2;
- Sachen in Fahrzeugen, die mit einem roten Kennzeichen geführt werden;
- Sachen in Fahrzeugen, die mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind;
- elektronische Geräte sowie Wertsachen und Bargeld, wenn sie sich in Dach- oder Heckboxen, im Vorzelt, im Dachzelt oder außerhalb des Fahrzeugs auf der selbstgenutzten Parzelle befinden;
- Sachen mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert;
- Wertpapiere, Zeichnungen und Pläne aller Art;
- Speichergut auf Datenträgern aller Art;
- Urkunden und Dokumente aller Art. Amtliche Ausweise sowie EC- oder Kreditkarten bleiben hiervon ausgenommen;
- nicht montierte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, insbesondere Kraftstoff, Öl und Verbandstaschen;
- Drogen und Suchtgifte;
- Alkohol sowie Tabakwaren;
- fremdes Eigentum, es sei denn, es handelt sich um Sachen, die den versicherten Personen von einem Arbeitgeber zur Nutzung überlassen wurden;
- Musterkollektionen und Handelswaren;
- Tiere;
- motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie deren Außenbordmotoren.

B 1.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch:

- einfachen Diebstahl, soweit nach diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist;
- Verlieren, Liegenlassen, Stehenlassen oder Vergessen versicherter Sachen;
- Schmor- und Sengschäden;
- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Türen, Verdecke, Vordächer oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Fahrzeugschaden darstellen;
- Erdsenkung aufgrund Trockenheit oder Austrocknung;
- Grundwasser, soweit es nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist;
- Gegenstände außerhalb des Fahrzeuginnenraums, soweit diese nicht nach A 1.5 ausdrücklich versichert sind;
- einen Brems- oder Betriebsvorgang des Fahrzeugs, wenn das Fahrzeug selbst nicht durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis beschädigt wurde;
- Abnutzung, Verschleiß, Wertminderung, allmähliche Einwirkung, Verderb oder Beschaffenheitsmängel;
- nicht bestimmungsgemäße Verwendung, Bedienungsfehler oder unsachgemäße Lagerung;
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen;
- innere Unruhen, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen;
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen;
- die Beteiligung an behördlich genehmigten oder nicht genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

B 1.3 Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug für die Beförderung und Verwahrung der versicherten Sachen geeignet ist und sich, soweit es im öffentlichen Straßenverkehr genutzt wird, in verkehrssicherem Zustand befindet.

Bei jeder Fahrtunterbrechung und beim Abstellen des Fahrzeugs hat der Versicherungsnehmer das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

Wird das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt, muss der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, soweit für das Führen des Fahrzeugs eine Fahrerlaubnis erforderlich ist. Der Fahrer darf das Fahrzeug nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss führen und hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser besonderen Sicherheitsvorschriften richten sich nach B 1.6.

B 1.4 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles / während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles und während der Vertragslaufzeit alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften und alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

Beim Verlassen des Ortes, an dem das Fahrzeug abgestellt wurde, hat der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Insbesondere hat er das Fahrzeug abzuschließen, die versicherten Sachen möglichst verdeckt zu verstauen und vorhandene Vorzelte, Dachzelte, Dachboxen oder Heckboxen ordnungsgemäß zu verschließen.

Sind Fahrräder oder sonstige Sportgeräte außen am Fahrzeug befestigt, müssen sie gesondert mit einem Sicherheits-Bügelschloss, einem Panzerkabelschloss oder einem gleichwertigen Schloss gegen einfache Wegnahme gesichert sein.

B 1.5 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles richten sich nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

In Erweiterung zu den Obliegenheiten nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, hat der Versicherungsnehmer bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- Unfallschäden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- dem Versicherer auf Verlangen Namen und Anschriften von Beteiligten und Zeugen sowie Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle mitzuteilen;
- bei Schäden durch Verlust oder Beschädigung während einer Fährbeförderung geeignete Nachweise des Fährunternehmens oder der sonst zuständigen Stelle über den Schadenhergang vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach B 1.6.

B 1.6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift oder Obliegenheit nach diesen Bestimmungen oder eine Obliegenheit nach den AVB-B, gelten die dort geregelten Rechtsfolgen.

Der Versicherer ist unter den dort genannten Voraussetzungen berechtigt, zu kündigen und die Zahlung im Versicherungsfall ganz oder teilweise abzulehnen.

C 1 Welche Versicherungssumme, welcher Versicherungswert, welche Entschädigungsberechnung, welche Selbstbeteiligung und welche sonstigen Regelungen gelten für den Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen?

C 1.1 Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der Versicherungssumme begrenzt.

Die in A 1.5 genannten Höchstentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

C 1.2 Versicherungswert

Abweichend und ergänzend zu den Regelungen der AVB-A gelten für diesen Gefahrenbaustein die nachfolgenden besonderen Regelungen zum Versicherungswert.

Versicherungswert ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

Der Neuwert wird ersetzt für versicherte Sachen, soweit nachfolgend kein Zeitwert vorgesehen ist.

Der Zeitwert wird ersetzt für:

- technische Geräte ab einem Alter von zwei Jahren;
- Inhalt von verschlossenen Dach- oder Heckboxen nach A 1.5.3;
- Sachen im Vorzelt, im Dachzelt sowie Sachen auf der selbstgenutzten Parzelle außerhalb des Fahrzeugs nach A 1.5.3.

Technische Geräte sind insbesondere Mobiltelefone, Laptops, Tablets, Foto-, Film- und Videokameras, mobile Navigationsgeräte, tragbare Audiogeräte und vergleichbare elektronische Geräte einschließlich Zubehör.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug entsprechend dem insbesondere durch Alter, Abnutzungsgrad und Erhaltungszustand bestimmten Zustand.

C 1.3 Selbstbeteiligung

Grundsätzlich gilt keine Selbstbeteiligung als vereinbart.

Abweichend hiervon gilt eine Selbstbeteiligung von 250 EUR je Versicherungsfall, wenn sich der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Diebstahl des gesamten Fahrzeugs, Raub oder räuberische Erpressung zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr ereignet und das Fahrzeug außerhalb von ausgeschilderten oder ausgewiesenen Campingplätzen, Wohnmobilplätzen oder gleichgestellten Abstellplätzen unbeaufsichtigt abgestellt war.

C 1.4 Entschädigungsberechnung

Soweit sich aus diesem Gefahrenbaustein nichts anderes ergibt, richtet sich die Entschädigungsberechnung nach den AVB-A, § 12.

Ergänzend gilt:

- Beim Abhandenkommen von amtlichen Ausweisen, EC- oder Kreditkarten werden die notwendigen Wiederbeschaffungskosten ersetzt.
- Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- Innerhalb dieser Versicherungssumme werden die in A 1.5.3 und A 1.5.4 genannten Sachen nur bis zu den dort genannten Höchstentschädigungen ersetzt.

C 1.5 Subsidiäre Deckung

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung).

Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

C 1.6 Versicherung auf erstes Risiko

Der Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen ist auf erstes Risiko versichert.

Der Versicherer verzichtet im Versicherungsfall auf die Prüfung und Anrechnung einer Unterversicherung. Eine Kürzung der Entschädigung wegen eines etwaigen höheren Gesamtwertes der mitgeführten versicherten Sachen erfolgt daher nicht.

Die Entschädigung bleibt je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die in A 1.5 geregelten Höchstentschädigungen für einzelne Sachen oder Sachgruppen bleiben unberührt.

D 1 Welche Kündigungsfristen gelten für den Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen?

D 1.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag nach Abschnitt A 1.2 innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages nach Abschnitt A 1.2 erlischt auch der Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1 dieser Bedingungen bedarf.

Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine (APR_07_2026_SVV_VHV)

Teil A - Annahmerichtlinien

A 1 Welche Risiken sind versicherbar und welche Risiken sind nicht versicherbar? Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der spezifischen Versicherbarkeit/Nichtversicherbarkeit von Elementar- und Starkregenereignissen? Welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten als vereinbart? Welcher Quadratmeterwert ist für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes vorgesehen?

A 1.1 Grundsatz

Die Annahmerichtlinien gelten für die Schleswiger Hausratversicherung, für die jeweiligen Schleswiger Produktlinien sowie für die hinzuwählbaren Schleswiger Gefahrenbausteine der Schleswiger Versicherung a. G. (Versicherer) in ihren gültigen Fassungen.

A 1.2 Versicherbare Risiken

Generell ist eine Annahme nur von objektiv und subjektiv positiven Risiken möglich.

A 1.2.1 Ständig und selbst bewohnte Wohnung

Ständig bewohnt ist eine Wohnung nur, wenn sie nicht länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt ist. Beaufsichtigt ist eine Wohnung dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.

A 1.2.2 Wohnfläche

Die Wohnfläche bildet die Grundfläche aller zu Wohnzwecken nutzbaren Räume, die zur versicherten Wohnung gehören. Dazu zählen auch Hobby- und Party-Räume, Dielen und Wintergärten. Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, sowie Keller- und Speicherräume gelten ebenso als Wohnfläche, soweit diese zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut sind.

Abzüge bei der Wohnflächenermittlung, z. B. wegen Deckenhöhen unter zwei Metern, werden nicht vorgenommen.

Alternativ kann die Wohnfläche gemäß Mietvertrag oder Bauunterlagen angegeben werden, wenn diese mit dem aktuellen Bauzustand übereinstimmen.

A 1.2.3 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Risiken innerhalb des Geschäftsgebiets der Bundesrepublik Deutschland.

A 1.2.4 Bauartklassen

✓ = versicherbar

◆ = nicht versicherbar

Ziffer	Bezeichnung		Versicherbare Produktlinie Schleswiger		
	Außenwände	Bedachung	Basis	Top	Top Plus
I	massives Mauerwerk, Beton	Harddach, z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete oder beschieferte Dachpappe	✓	✓	✓
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, Putz, Klinker, kein Kunststoff oder Asbest)	wie Klasse I	✓	✓	✓
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten	wie Klasse I	✓	✓	✓
IV	wie Klasse I oder II	weich, z.B. vollständig oder teilweise Eindeckung mit Reet, Holz, Stroh u. ä.	✓	✓	✓
V	wie Klasse III	wie Klasse IV	◆	◆	◆

FHG 1	in allen Teilen (einschl. der tragenden Konstruktion) aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv)	Hartdach, z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete oder beschieferte Dachpappe	✓	✓	✓
FHG 2	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, außen mit feuerhemmenden Bauteilen bzw. nicht brennbarem Baustoffen verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Profilblech, kein Kunststoff oder Asbest)	wie Klasse I	✓	✓	✓
FHG 3	wie FHG II, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung	wie Klasse I	✓	♦	♦

A 1.2.5 Maximale Versicherungssumme

Je nach zugrunde liegender Produktlinie können folgende, maximale Versicherungssummen vereinbart werden:

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Höchstversicherungssumme	250.000 EUR	300.000 EUR	300.000 EUR

A 1.2.6 Fahrraddiebstahlversicherung

Innerhalb der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende, prämienfreie Höchstversicherungssummen für die Fahrraddiebstahlversicherung:

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Höchstversicherungssumme Fahrraddiebstahl	Nicht vereinbar	2.500 EUR	10.000 EUR

Die festgelegte Höchstversicherungssumme einer Fahrraddiebstahlversicherung in den Produktlinien Schleswiger Top und Top Plus kann nicht, auch nicht gegen Prämienzuschlag, überschritten werden.

A 1.3. Anfragepflichtige Risiken

Hausratversicherungen mit einer voraussichtlichen Gesamtversicherungssumme von über 300.000 EUR sind anfragepflichtig. Für die Risikoüberprüfung benötigt der Versicherer unter anderem:

- Informationen zum Versicherungsnehmer und Risikoort
- Vorschadenverlauf der letzten 5 Jahre
- Informationen zu Vorversicherungen, Kündigungsgrund und Kündigender (Versicherungsnehmer oder Versicherer)
- Informationen zum Objekt durch Vorlage von Gebäudebeschreibung, Gebäude- und/oder Geschossplänen, Lageplänen
- Detaillierte Angaben zu Sicherungsmaßnahmen
- Auflistung über die tatsächliche Höhe für in oder außerhalb von Wertschutzschränken befindlichen Wertsachen (Einzelpositionen gemäß AVB A, § 13).

Die Unterlagen und die für Rückfragen erforderlichen Kontaktdaten sind per E-Mail zu richten an: info@schleswiger.de

A 1.4 Mindestsicherungen

- Sämtliche Außentüren und Wohnungseingangstüren besitzen Zylinderschlösser, bei dem der Schließzylinder max. 5 mm übersteht und der Sicherheitsbeschlag nicht von außen abschraubbar ist, und/oder elektronische Codekartenschlüssel.
- Fenster, Terrassen- und Balkontüren verfügen über Beschläge mit Pilzkopfzapfen oder Fensterstangenschlössern oder Zusatzschlössern.
- Kellerfenster und Kellerschachtsicherungen sind mit Kellerfenstergittern/Rollstabgittern und gegen Abheben von Kellerschachtrosten zu sichern.
- Smart Home Anlage verfügen über aktuelle Sicherungsupdates.
- Je nach Einzelbewertung des Risikos können weitere Sicherungsanforderungen erforderlich sein.

Abweichungen oder Änderungen dieser Mindestsicherungen sind nicht zulässig und können gegebenenfalls den Versicherungsschutz gefährden.

A 1.5 Nicht versicherbare Risiken

A 1.5.1 Generell nicht versicherbare Risiken

Folgende Risiken können nicht versichert werden:

- Der gewünschte Hausratversicherungsschutz soll ein Jahr oder später ab Datum der Antragsstellung beginnen.
- Der Vorvertrag ist vom Vorversicherer gekündigt worden.
- Es sind drei oder mehr Versicherungsfälle innerhalb der letzten fünf Jahre (inklusive möglicher Zusatz- bzw. Gefahrenbausteine) oder ein Einbruchdiebstahlschaden mit einer Gesamtschadenssumme von mehr als 10.000 EUR eingetreten, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist.
- Für die Gefahrenbausteine Elementarschäden und Starkregen besteht eine Nichtversicherbarkeit, wenn in den letzten 10 Jahren ein Versicherungsfall eingetreten ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist.
- Risiken in Schrebergärten, Daschas, Mobilheimen und auf Campingplätzen.
- Einzelne Zimmer in einer Wohngemeinschaft.
- Möblierte Zimmer oder Wohnungen, die zur Vermietung durch den Versicherungsnehmer gehalten werden (beispielsweise Wohnungen für Monteure o. ä.)
- Gebäude, welche nicht allseitig umschlossen und/oder zum Abbruch vorgesehen sind.

A 1.5.2 Spezifische Regelungen für die Gefahrenbausteine Elementarschadenversicherung und Starkregen

Für die Versicherbarkeit von Risiken werden die durch die GDV Dienstleistungs-GmbH, 20097 Hamburg ermittelten Gefährdungsklassen für Hochwasser- und Starkregenereignisse (HGK und SGK) zugrunde gelegt. Es gelten für die Versicherbarkeit/Nicht Versicherbarkeit der Gefahrenbausteine Elementarschaden und Starkregen folgende Regelungen:

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Hochwassergefährdungsklassen (Gefahrenbaustein Elementarschaden)			
HGK 1	versicherbar	versicherbar	versicherbar
HGK 2	versicherbar (mit Zuschlag)	versicherbar (mit Zuschlag)	versicherbar (mit Zuschlag)
HGK 3	versicherbar (mit Zuschlag)	versicherbar (mit Zuschlag)	versicherbar (mit Zuschlag)
HGK 4	nicht versicherbar	nicht versicherbar	nicht versicherbar
Starkregengefährdungsklasse (Gefahrenbaustein Starkregen)			
SGK 1	versicherbar	versicherbar	versicherbar
SGK 2	versicherbar	versicherbar	versicherbar
SGK 3	versicherbar (mit Zuschlag)	versicherbar (mit Zuschlag)	versicherbar (mit Zuschlag)

A 1.6 Wartezeiten und Selbstbeteiligungen

Die Produktlinien sehen keine generellen Wartezeiten oder Selbstbeteiligungen (SB) vor. Besondere Regelungen sind nachfolgend aufgeführt:

Quelle	Überschrift	Abschnitt	Text	Regelung
VHV_2026_07_SVV_Hausrat	Schleswiger Top Plus	A 4.1	Eindringen von Witterungsniederschlägen durch nicht sturmbedingte Gebäudeöffnungen	SB 250 EUR
VHV_2026_07_SVV_Hausrat	Schleswiger Top	A 4.1	Eindringen von Witterungsniederschlägen durch nicht sturmbedingte Gebäudeöffnungen	SB 250 EUR
VHV_2026_07_SVV_Hausrat	Schleswiger Top Plus	A 5.3.5	Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Rollatoren, Krankenfahrrädern und Kinderwagen	SB 100 EUR
VHV_2026_07_SVV_Hausrat	Schleswiger Top	A 5.3.5	Einfacher Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Rollatoren, Krankenfahrrädern und Kinderwagen	SB 100 EUR
VHV_2026_07_SVV_Hausrat	Schleswiger Top Plus	A 5.3.6	Einfacher Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zahnimplantaten und Vollprothesen sowie Taschendiebstahl	SB 250 EUR
VHV_2026_07_SVV_Hausrat	Schleswiger Top Plus	A 7.3.1	Online-Handel-Betrug	SB 50 EUR

EL_09_2024_SVV_VHV	Gefahrenbaustein Elementar	C 1.2	SB: 10 % der Schadenhöhe, mind. 250 EUR, max. 1.500 EUR, Wartezeit von einem Monat nach Beginn Versicherungsschutz.
ST_09_2024_SVV_VHV	Gefahrenbaustein Starkregen	C 1.2	SB: 10 % der Schadenhöhe, mind. 250 EUR, max. 1.500 EUR, Wartezeit von einem Monat nach Beginn Versicherungsschutz
UG_09_2024_SVV_VHV	Gefahrenbaustein Unbenannte Gefahren	C 1.2	SB: 10 % der Schadenhöhe, mind. 250 EUR, max. 1.500 EUR
Mo_Wo_07_2026_SVV_VHV	Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen	C 1.3	Keine Wartezeit. Grundsätzlich keine Selbstbeteiligung. Abweichend 250 EUR je Versicherungsfall, wenn sich der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Diebstahl des gesamten Fahrzeugs, Raub oder räuberische Erpressung zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr ereignet und das Fahrzeug außerhalb von ausgeschilderten oder ausgewiesenen Campingplätzen, Wohnmobilplätzen oder gleichgestellten Abstellplätzen unbefaufsichtigt abgestellt war.

A 1.7 Unterversicherungsverzicht

Unterversicherungsverzicht wird gewährt, wenn eine Mindestversicherungssumme von 650 EUR je Quadratmeter Wohnfläche (siehe Abschnitt A 1.2.2) vereinbart wird.

Für den Gefahrenbaustein Mobiles Wohnen gilt abweichend die Versicherung auf erstes Risiko nach Mo_Wo_07_2026_SVV_VHV, Abschnitt C 1.6. Abschnitt A 1.7 findet auf diesen Gefahrenbaustein daher keine Anwendung.

A 2 Welche Kombinationsmöglichkeiten sehen die Annahmerichtlinien hinsichtlich der Hausratversicherung in Verbindung mit der Erweiterung um einen Gefahrenbaustein vor?

A.2.1 Grundsatz

Mit Ausnahme der Schleswiger Glasversicherung und der Schleswiger Fahrradversicherung gilt für die Vereinbarung der Schleswiger Gefahrenbausteine, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung mindestens in der Fassung 11/2023 bei dem Versicherer besteht.

Die Regelungen nach A 1.3 bis A 1.5 gelten ebenfalls für die Vereinbarung der Schleswiger Gefahrenbausteine.

A 2.2 Kombinationsmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit, dass der Hausratversicherungsschutz, je nach zugrundeliegender Schleswiger Produktlinie, um spezifische Gefahrenbausteine in folgender Kombination erweitert werden kann:

Produktlinie	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Gefahrenbausteine			
Elementarschadenversicherung	abwählbar	abwählbar	abwählbar
Starkregen	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Unbenannte Gefahren	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Bankschließfachversicherung	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Reisegepäckversicherung	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar
Sofort-Schutz	nicht vereinbar	vereinbar	vereinbar
Mobiles Wohnen	nicht vereinbar	nicht vereinbar	vereinbar

A 2.3 Besondere Versicherungssummen, Höchstversicherungssummen und Höchstentschädigungen der Gefahrenbausteine

Für einzelne Gefahrenbausteine gelten besondere Versicherungssummen, Höchstversicherungssummen oder Höchstentschädigungen. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen des vereinbarten Gefahrenbausteins.

Die Mindestversicherungssummen und Höchstversicherungssummen der Schleswiger Hausratversicherung nach Abschnitt A 1.2.5 und Abschnitt B 1.2 bleiben hiervon unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Gefahrenbaustein	Besondere Versicherungssumme / Höchstversicherungssumme / Höchstentschädigung	Fundstelle	Hinweis
Unbenannte Gefahren	bis zu 30 % der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall	UG_09_2024_SVV_VHV, Abschnitt C 1.1	-
Bankschließfachversicherung	maximal zusätzlich vereinbare Versicherungssumme 250.000 EUR; höchstens jedoch die Summe der in der Hausratversicherung vereinbarten Versicherungssumme ohne Vorsorge	BankV_09_2024_SVV_VHV, Abschnitt C 1.2	besondere Entschädigungsgrenzen, insbesondere für Bargeld und auf Karten oder sonstigen Datenträgern geladene Geldbeträge, ergeben sich aus BankV_09_2024_SVV_VHV, Abschnitt C 1.1
Reisegepäckversicherung	bis maximal 10.000 EUR je Versicherungsfall	RGPV_09_2024_SVV_VHV, Abschnitt C 1.1	besondere Höchstentschädigungen für einzelne Sachen und Kosten ergeben sich aus RGPV_09_2024_SVV_VHV, Abschnitt C 1.1
Mobiles Wohnen	25.000 EUR je Versicherungsfall, sofern im Versicherungsschein keine abweichende Versicherungssumme vereinbart ist	Mo_Wo_07_2026_SVV_VHV, Abschnitt A 1.5.1	besondere Höchstentschädigungen für einzelne Sachen und Sachgruppen ergeben sich aus Mo_Wo_07_2026_SVV_VHV, Abschnitt A 1.5.3 und Abschnitt A 1.5.4

A 2.4 Prämienpflicht

Die Schleswiger Gefahrenbausteine sind prämienpflichtig und führen zu einer Erhöhung der Hausratversicherungsprämie. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Rechnungsstellung der Hausratversicherung.

Teil B – Prämienrichtlinien

B 1 Welche Mindestprämie liegt dem Schleswiger Hausratversicherungsvertrag zugrunde? Welche Ratenzahlungszuschläge werden erhoben und welches Bezahlverfahren wird akzeptiert? Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Versicherungssteuererhebung?

B 1.1 Mindestprämie

Für die Schleswiger Produktlinien Basis, Top und Top Plus (ohne Schleswiger Gefahrenbausteine) gelten folgende, jährliche Mindestprämien, ohne die derzeit gültige Versicherungssteuer:

Produktlinien	Schleswiger Basis	Schleswiger Top	Schleswiger Top Plus
Jährliche Mindestprämie	39,00 EUR	45,00 EUR	57,00 EUR

Unterjährige Zahlungsweisen sind möglich, sofern die jährliche Mindestprämie nicht unterschritten wird.

B 1.2 Mindestversicherungssumme

Für die Produktlinie Schleswiger Top Plus beträgt die Mindestversicherungssumme 20.000 EUR.

Die besondere Versicherungssumme der Gefahrenbausteine nach 2.3 bleibt hiervon unberührt.

B 1.3 Ratenzahlungszuschläge

Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung der fälligen Gesamtprämie (Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine) beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3%, bei vierteljährlicher Zahlweise 5%. Eine monatliche Zahlweise ist nicht vorgesehen.

B 1.4 Laufzeitrabatt

Bei einer vertraglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr gewährt der Versicherer einen Laufzeitrabatt in Höhe von 5 % auf die Gesamtprämie (Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine).

Unberührt hiervon bleiben die Vorgaben zur Mindestprämie nach B 1.1.

B 1.5 Bezahlverfahren

Der Vertragsabschluss ist, unabhängig von der Zahlweise, sowohl bei Vereinbarung des Lastschriftinzugsverfahrens (SEPA) als auch bei Zahlung per Rechnung möglich.

B 1.6 Versicherungssteuer

Der Versicherer berücksichtigt bei der Prämienberechnung die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssteuern nach dem Versicherungssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Hauptversicherungen und Gefahrenbausteine gelten folgende Steuersätze gemäß Versicherungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2021 (BGBl. I S. 874).

Produktbezeichnung	Referenz	Versicherungssteuersatz
Produktlinie Basis	VHV_2026_07_SVV_Hausrat	19 % auf 85 % der Versicherungsprämie
Produktlinie Top	VHV_2026_07_SVV_Hausrat	19 % auf 85 % der Versicherungsprämie
Produktlinie Top Plus	VHV_2026_07_SVV_Hausrat	19 % auf 85 % der Versicherungsprämie
Elementarschaden	EL_09_2024_SVV_VHV	19 % auf 85 % der Versicherungsprämie
Starkregen	ST_09_2024_SVV_VHV	19 % auf 85 % der Versicherungsprämie
Unbenannte Gefahren	UG_09_2024_SVV_VHV	19 % auf 85 % der Versicherungsprämie
Bankschließfachversicherung	BankV_09_2024_SVV_VHV	19 % der Versicherungsprämie
Reisegepäckversicherung	RGPV_09_2024_SVV_VHV	19 % der Versicherungsprämie
Sofort-Schutz	Sofort_Schutz_07_2026_SVV_VHV	19 % auf 85 % der Versicherungsprämie
Mobiles Wohnen	Mo_Wo_07_2026_SVV_VHV	19 % der Versicherungsprämie

ENDE der Annahme- und Prämienrichtlinien Schleswiger Hausratversicherung und Schleswiger Gefahrenbausteine (APR_07_2026_SVV_VHV)

Merkblatt zur Datenverarbeitung und Datenschutzhinweise (KI_01_2024_SVV_DSGVO)

Vorbemerkungen	Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird insbesondere durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und Nutzung nur zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.
Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir daher nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Fremdgesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein: - zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT- Betriebs, - zur Direktwerbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, - zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie beispielsweise aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO.
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Schleswiger Versicherungsverein a. G.: Dorfstraße 38 25924 Emmelsbüll-Horsbüll Mail info@schleswiger.de Telefax +49 (0) 4665 940422
Datenschutzbeauftragter	Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@schleswiger.de
Einwilligungserklärung	Unabhängig von einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten (Leistungsdaten).

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer uns aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Datenübermittlung an Versicherungsvermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt der Schleswiger Versicherungsverein a. G. diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherung, Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden wie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel Sachversicherer: Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister, die diese hier genannten Datenschutzhinweise ebenfalls berücksichtigen

Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unseren Versicherungsverein geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben zum Verantwortlichen angegebenen Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Sie können sich über unseren Datenschutzbeauftragten Informationen zu unseren externen Dienstleistern und des Rückversicherers einholen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein
Postfach 7116
24171 Kiel

Einwilligungsklausel nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie als Kunde des Schleswiger Versicherungsverein a. G. willigen mit Antragsunterschrift ein, dass

- der Schleswiger Versicherungsverein a. G. die von Ihnen in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Daten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.
- ihre Daten an Rückversicherungen und an andere Versicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden.
- der Schleswiger Versicherungsverein a. G. Ihre Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für Sie zuständigen der Schleswiger Versicherungsverein a. G. Ihre Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für Sie zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung des Schleswiger Versicherungsverein a. G. klärt Sie als Nutzer über die Art, den Umfang und dem Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch uns als Versicherer auf. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter:

Internet: www.schleswiger.de/datenschutz

Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (beispielsweise Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die **Frist beginnt, nachdem** Ihnen folgende Informationen jeweils in Textform zugegangen sind:

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen oder Besonderen Bedingungen.
- diese Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 dieser Widerrufsbelehrung aufgeführten Informationen

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Schleswiger Versicherungsverein a. G
Dorfstraße 38
25924 Emmelsbüll-Horsbüll
Mail info@schleswiger.de
Telefax +49 (0) 4665 940422

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlungsweise des Beitrags wie folgt errechnet

- a) bei vereinbarter jährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/360 des Jahresbeitrags
- b) bei vereinbarter halbjährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/180 des Halbjahresbeitrags
- c) bei vereinbarter vierteljährlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/90 des Vierteljahresbeitrags
- d) bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise: die Anzahl der Tage ab Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben sind

Besondere Hinweise

- Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
- Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.
- Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- (1) Die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer
- (2) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (3) die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

- (4) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers
- (5) den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen
- (6) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden
- (7) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge
- (8) die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises
- (9) Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll
- (10) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (11) Angaben zur Laufzeit des Vertrages und Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages (sofern vorhanden)
- (12) Angaben zur Beendigung des Vertrages soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form
- (13) dass auf den Vertrag anwendbare Recht
- (14) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen
- (15) einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt
- (16) Name und Anschr der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde

Ende der Widerrufsbelehrung (KI_01_2024_SVV_Widerruf)

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht (KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Schleswiger Versicherungsverein a.G., Dorfstraße 38, 25924 Emmelsbüll-Horsbüll, in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Ende Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
(KI_01_2024_SVV_Anzeigepflicht)

Satzung Schleswiger Versicherungsverein a. G. (Fassung S07/2025)

- | | |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet | <ol style="list-style-type: none"> Der im Jahre 1847 gegründete Verein führt den Namen Schleswiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er hat seinen Sitz in Emmelsbüll-Horsbüll, Kreis Nordfriesland. Das Geschäftsgebiet umfasst das Inland. |
| § 2 Zweck des Vereins | <ol style="list-style-type: none"> Der Verein betreibt Sachversicherungen und die Allgemeine Unfallversicherung, ausgenommen Industrieversicherungen. Der Verein kann Versicherungsverträge gegen festes Entgelt schließen und aktive Rückversicherung gewähren. Die Einnahme aus diesen Versicherungen darf 15 % der Gesamtbeitrageinnahme nicht übersteigen. |
| § 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen | <ol style="list-style-type: none"> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger |
| § 4 Mitgliedschaft | <ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben. Sie endet mit dem Versicherungsverhältnis, es enden damit auch alle verbundenen Rechte. |
| § 5 Organe | <p>Vereinsorgane sind</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliedervertretung der Aufsichtsrat der Vorstand |
| § 6 Mitgliedervertretung | <ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ die Gesamtheit der Mitglieder. Die Mitgliedervertretung besteht aus mindestens 15 und höchstens 27 von ihr selbst gewählten Mitgliedern. Für die Mitgliedervertretung ist jedes Mitglied wählbar, welches das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und weder Angestellter noch Vertreter des Vereins oder an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. Eine Stellvertretung in der Mitgliedervertretung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig, jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme verhandelnden Mitgliedervertreter vertreten. Gewählt wird durch Stimmzettel. Zurufwahl ist gestattet, sofern nicht mehr als drei anwesende Mitgliedervertreter dagegen Widerspruch erheben. Entfällt bei einer Wahl auf mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so können die Mitgliedervertreter in der nächsten Versammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitgliedervertreter währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus anderem wichtigem Grunde von der Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Zahlungsunfähigkeit des Mitgliederververtreters oder die Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens. Das Amt des Mitgliederververtreters ist ein Ehrenamt, Auslagen werden erstattet. |
| § 7 Mitgliedervertreterversammlung | <ol style="list-style-type: none"> Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertretung werden in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedervertreterversammlungen gefasst. An den Versammlungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates teil. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff des Aktiengesetzes. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliedervertreterversammlung ist die Anwesenheit bzw. Vertretung gemäß § 6 Nr. 2 von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter erforderlich.

Ist eine Mitgliedervertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neu einberufene Versammlung auch bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel der Mitgliedervertretung über Gegenstände der gleichen Tagesordnung Beschluss fassen, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung darauf besonders hingewiesen wurde. Soweit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz Vorschriften des Aktiengesetzes über Minderheitenrechte entsprechend gelten, tritt an die Stelle des zehnten bzw. zwanzigsten Teils des Grundkapitals eine Minderheit von einem Zehntel bzw. Zwanzigstel der in der Mitgliedervertreterversammlung anwesenden Mitgliedervertreter. |

5. Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für Wahlen zur Mitgliedervertretung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung dem Vorstand vorbringen und ein Vereinsmitglied zur Begründung in die Mitgliedervertreterversammlung entsenden.
6. Die Mitgliedervertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
8. Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dieses im Interesse des Vereins für erforderlich halten, oder wenn mindestens fünf Mitgliedervertreter dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt haben.
9. Über die Verhandlungen der Mitgliedervertreterversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

1. Die alljährliche Bestimmung und Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes des Aufsichtsrates über die Prüfung des Jahresabschlusses.
3. Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Abschluss nicht billigt.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
6. Wahl des Aufsichtsrates.
7. Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates.
8. Änderung der Satzung und Einführung weiterer Versicherungszweige bzw. -arten.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen. Sie werden von der Mitgliedervertreterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr der Wahl ist nicht einzurechnen. Wiederwahl ist zulässig. Ein Ersatzmitglied wird gleichzeitig für alle drei Aufsichtsratsmitglieder bestellt.
2. Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach jeder Mitgliedervertreterversammlung, in der Wahlen zum Aufsichtsrat vorgenommen wurden, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen dieses anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Eine außerordentliche Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied dieses verlangt. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
3. Die Einberufungen der Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in dringenden Fällen auch mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mindestzahl nicht unterschritten wird.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei schriftlicher, fernschriftlicher oder fernmündlicher Stimmenabgabe gilt die Regelung entsprechend.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abzugeben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Den Aufsichtsrat treffen die ihn durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegen insbesondere
 - a. die Überwachung der Geschäftsführung
 - b. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages zur Überschussverteilung sowie Berichterstattung an die Mitgliedervertreterversammlung
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
 - d. die Bestellung des Vorstandes und die schriftliche Regelung der Dienstverhältnisse

2. Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch eine Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden können. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich
 - a. zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
 - b. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken
 - c. zur Beleihung von Grundstücken
 - d. zur Anlage von Vermögenswerten, die nach Art oder Umfang von besonderer Bedeutung sind
 - e. für die Bestellung und Abberufung von Vorständen und Geschäftsführern in wesentlichen Tochtergesellschaften
 - f. zur Einführung oder Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen
3. Der Aufsichtsrat ist weiterhin ermächtigt
 - a. die Satzung zu ändern, soweit es die Fassung betrifft
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch welche die Satzung geändert werden soll, soweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dieses vor der Genehmigung verlangt

Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn dieses von ihr verlangt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung den Verein.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine von ihnen zum Vorsitzenden bestimmen.
3. Der Verein wird vertreten durch
 - a. zwei Vorstandsmitglieder oder
 - b. durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen

wenn der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 13 Einnahmen

- Die Einnahmen bestehen aus
- a) den fälligen Beiträgen der Mitglieder
 - b) den sonstigen Einnahmen
 - c) den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder haben im Voraus Beiträge gemäß den vom Vorstand festgesetzten Tarifen zu entrichten.

§ 15 Nachschüsse

1. Reichen die Beiträge, die sonstigen Einnahmen sowie die gemäß § 16 Nr. 3 und 4 der Satzung verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben eines Geschäftsjahres und der nach § 16 Nr. 2 der Satzung vorgeschriebenen Zuführung zur Verlustrücklage nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse zu decken. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung dieses Fehlbetrages erforderliche Summe nicht übersteigen.
2. Das Erheben und die Höhe der Nachschüsse werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Die Höhe darf einen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten
3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder, auch die im Geschäftsjahr ausgeschiedenen, im Verhältnis ihrer für das betroffene Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge verpflichtet.
4. Die Zahlung der Nachschüsse unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie die Zahlung der Beiträge.

§ 16 Verlustrücklage, freie Rücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in mindestens folgender Höhe als Sollverlustrücklage zu bilden

Gebuchte Brutto-beiträge (geb. BBE)	Sollverlustrücklage
bis 0,26 Mio. EUR	100 % der geb. BBE
bis 0,52 Mio. EUR	zusätzlich 80 % der 0,26 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE

bis 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 10 % der 0,52 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE
über 1,28 Mio. EUR	zusätzlich 5 % der 1,28 Mio. EUR übersteigenden geb. BBE

2. Der Verlustrücklage sind bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Sollverlustrücklage jährlich 3 % der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen. Maßgeblich für die Zuführung ist der Stand der Verlustrücklage vor einer Entnahme nach § 16 Nr. 4.
3. Ist die Sollverlustrücklage gebildet, kann der Vorstand bis zu 50 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres der Verlustrücklage oder freien Rücklagen zuführen. Die Mitgliedervertretung kann weitere Zuführungen zu Rücklagen gemäß § 8 der Satzung beschließen. Eine Auflösung freier Rücklagen ist nur soweit zulässig, wie die gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Solvabilitätsvorschriften eingehalten werden.
4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in einem Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden. Durch Inanspruchnahme darf der Bestand nicht geringer werden als 50 % der Sollverlustrücklage.
5. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

§ 17 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der Überschuss eines Geschäftsjahres nicht der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zugeführt wurde, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
2. Diese Rückstellung darf ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattung verwendet werden.
3. Maßstab für die Verteilung der Beitragsrückerstattung bilden die Beiträge zur Hauptfälligkeit des folgenden Geschäftsjahres oder die Nachschüsse des Geschäftsjahres. Auf welche Versicherungszweige eine Rückerstattung verteilt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 18 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitgliedervertreter erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der erschienenen Mitgliedervertreter der Auflösung zugestimmt haben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen. Die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse enden zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

§ 20 Liquidation

1. Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beitrags- und Nachschusspflicht der Mitglieder bleibt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.
2. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 01.10.2025
GZ: VA 33-I 5002/00422#00024